

1900.

I.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Ausländische Deserteure und Stellungsflüchtlinge.
2. Die jährliche Berichterstattung, betreffend die Einrichtung der Betriebs-Krankencassen (§ 43 R.-V.-G.), hat in Zukunft zu unterbleiben.
3. Vereinfachung des schriftlichen Verkehrs mit der Gewerbejudic.-Commission in Wien.
4. Dampffessel-Superrevision.
5. Einzahlung der genossenschaftlichen Incorporationsgebühr bei Wiederanmeldung des Gewerbes.
6. Verbot der Nicholfsohn'schen Heilmittel gegen Gehörleiden.
7. Kompetenz der Verwaltungsbehörden bei Hereinbringung von Verpflegskosten vom Verpflegten selbst.
8. Vergrößerung des Heres-Ergänzungs-Bezirks-Commandos Nr. 49 und des Landwehr-Ergänzungs-Bezirks-Commandos Nr. 21 in St. Pölten.
9. Die Ausführung von Erkern ist von der Zustimmung der Gemeinde Wien abhängig, und kann diese Zustimmung an Bedingungen geknüpft oder auch ver sagt werden.
10. Errichtung von Isolirräumen für Infectionskranke in zur Unterbringung einer größeren Anzahl von Personen bestimmten Anstalten.
11. Das Gesetz vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, betreffend die die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der politischen Behörden, findet auf das Verfahren der Gemeinden im selbständigen Wirkungsbereiche keine Anwendung.
12. Nichtzugehörigkeit der Inhaber von Fabriksniederlagen in Wien zum Gremium der Wiener Kaufmannschaft und des von denselben beschäftigten Personales zur Gremial-Krankencassa der Wiener Kaufmannschaft.
13. Verbot des Hanfhandels auf dem Gebiete der Städte Szász-Sebes und Petrinja in Ungarn.
14. Nichtersichtlichmachung der Tara auf der Emballage.
15. Ausübung der zahnärztlichen Praxis.
16. Im öffentlichen Interesse von der competenten politischen Behörde getroffene Verfügungen können im civilgerichtlichen Wege nicht angefochten werden.
17. Zeitschriften-Abonnement durch Vereins-Krankencassen. — Abgrenzung des Aufsichtsrechtes über solche Krankencassen.
18. Instruierung der Acten, betreffend Anlehens-Aufnahmen.
19. Verfahren bei Amtshandlungen nach § 32 des Krankenversicherungsgesetzes.
20. Verbot des Verkaufes der „Dr. Williams' Pinkpillen“.

21. Die Nichtanmeldung von bei einer Betriebskrankencassa versicherungspflichtigen Personen ist nicht nach § 31 R.-V.-G. strafbar.
22. Zur Hintanhaltung des Bagabunden-Unwefens.
23. Der Genehmigung durch die politische Behörde bedürfen auch die Statuten der Betriebskrankencassen von Eisenbahnen.
24. Abspernung von Niveaufrenzungen der Eisenbahnen.
25. Einziehung der Kupfercheidemünzen zu 1 und 1/2 Kreuzer ö. W.
26. Anmeldung des Betriebes der fabriksmäßigen Erzeugung.
27. Unzulässigkeit der Führung ausländischer Doctortitel im Inlande vor erfolgter Kostifikation.
28. Einbringung der Zinsbekenntnisse für durch Neu-, Zu-, Um- und Erweiterungsbauten entstandene Steuerobjecte.
29. Zur Hintanhaltung der Verbreitung der Schweinepest, sowie der Maul- und Klauenseuche.
30. Die Motorführer und Conducteure der elektrisch betriebenen Straßenbahnen sind unter den Schutz des § 68 St.-G. gestellt.
31. Gebührenfreiheit der zu Tabularzwecken ausgestellten Bescheinigungen politischer Behörden.
32. Einführung der Kronen-Währung.
33. Prüfung von Automobilen.
34. Öffentliche Auflegung der Patentschriften.
35. Verzeichnis jener Land- und Wasserstraßen, auf welchen der Transport anmeldungspflichtiger Sendungen von verstemtem Bier und Mineralöl zulässig ist.
36. Buschenschank-Berechtigung.
37. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

38. Systemisierung des banamtlichen Regulierungsbureaus.
- Magistrat:
39. Geschäftsvereinfachung für conscriptionsämtliche Agenden.
40. Gebühren-Einzahlungen.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

41. Naturalwohnungen für Oberlehrer und Directoren.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1899/1900 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Ausländische Deserteure und Stellungsflüchtlinge.)

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Jänner 1899, Z. 2054, an die k. k. Polizei-Direction in Wien:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 3. Jänner 1899, Z. 40301 ex 1898, eröffnet, daß der in Angelegenheit der Auslieferung des deutschen Deserteurs J. St. seitens der k. k. Polizei-Direction beobachtete Vorgang insofern nicht entsprechend war, als die Auslieferung eines fremden Deserteurs oder Stellungsflüchtlings als ein Act der Handhabung der öffentlichen Sicherheit sich darstellt, daher sowohl die Bewilligung einer solchen Auslieferung als auch die Durchführung derselben in die Kompetenz der politischen beziehungsweise Sicherheitsbehörde fällt und eine Inanspruchnahme der Militärbehörden in einem solchen Falle nicht platzgreifen hat.

Hievon wird die k. k. Polizei-Direction mit Bezug auf den Bericht vom 26. November 1898, Z. 139505 S.-B., zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt. (M.-Z. 194237/XVI.)

2.

(Die jährliche Berichterstattung, betreffend die Einrichtung der Betriebs-Krankencassen [§ 43 R.-V.-G.], hat in Zukunft zu unterbleiben.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 27. Jänner 1899, Z. 5898, dem Wiener Magistrat (M.-Z. 19146) Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei findet zu verfügen, daß es von der mit dem Erlasse vom 31. März 1893, Z. 21695, angeordneten jährlichen Berichterstattung, betreffend die Einrichtung von Betriebs-Krankencassen wegen besonderer Krankheitsgefahr (§ 43, R.-V.-G.), sowohl für das Berichtsjahr 1898 als auch in Zukunft sein Abkommen zu finden hat.

Gleichzeitig wird jedoch angeordnet, daß in den die Auflösung einer Betriebs-Krankencassa begründeten, im § 49 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Fällen, sowie weiters bei etwaigem Wechsel in der Person des Betriebsinhabers stets unverweilt die Anzeige hieher zu machen ist.

Selbstverständlich werden diese Berichte nicht nur dann, wenn es sich um eine Betriebs-Krankencassa obbezeichneter Kategorie handelt, sondern auch in jenen Fällen zu erstatten sein, in welchen Cassen in Frage kommen, deren

Errichtung auf freiem Entschlusse des Unternehmens oder auf behördlicher Gespaltung beruhen. (§ 42 R.-B.-G., 1. und 2. Absatz.)

Sofern nun bei einer Cassa eine Änderung in der Richtung eintreten sollte, dass das Unternehmen auf einen neuen Besitzer übergeht, wird der Wiener Magistrat auch gleichzeitig Veranlassung zu nehmen haben, dass seitens der Cassa um Genehmigung der entsprechenden Statutenänderung eingeschritten werde.

3.

(Vereinfachung des schriftlichen Verkehrs mit der Gewerbeschul-Commission in Wien.)

Die Gewerbeschul-Commission in Wien hat mit Note vom 15. Mai 1899, Z. 2356, dem Wiener Magistrat Nachstehendes mitgeteilt:

Die Gewerbeschul-Commission in Wien hat in ihrer Sitzung vom 4. Mai 1899 beschlossen, dass künftighin im schriftlichen Verkehre der Gewerbeschul-Commission mit staatlichen und autonomen Behörden aller Instanzen, sowie mit den Gewerbe-Genossenschaften, Schulausschüssen, Schul-Directionen, Schulleitungen etc. etc., ferner im schriftlichen Verkehre der letztgenannten Corporationen und den Schulleitungen mit der Gewerbeschul-Commission, endlich im schriftlichen Verkehre der Gewerbeschul-Commission mit den Mitgliedern derselben die für die Amtscorrespondenz der staatlichen und autonomen Behörden bereits aufgestellten Grundsätze Beachtung zu finden haben:

1. Die Bezeichnungen „lößlich“, „hochlößlich“, „hoch“, „geehrt“ u. dgl. haben in Zukunft zu entfallen.

2. Im Texte der Zuschriften und Eingaben haben die bisher üblich gewesenen Beisätze „geschätzt“, „dienstlößlich“, „ergebnis“ u. dgl. wegzubleiben.

3. In den unmittelbar an die Vorstände der Behörden oder an Mitglieder einer Corporation gerichteten Zuschriften sind alle unnötigen Titulaturen bei der Adresse wegzulassen. Desgleichen ist bei derartigen Ausfertigungen die eventuell gebräuchliche Schlussclausel „Genehmigen“, „Empfangen“ etc. nicht mehr anzuwenden.

Schließlich wird bemerkt, dass etwa noch vorhandene Druckformen, auch wenn deren Text mit den obigen Grundsätzen nicht ganz im Einklange stehen sollte, bis zur Erschöpfung des Vorrathes aufgebraucht werden können.

4.

(Dampfkessel-Superrevision.)

Das k. k. Handelsministerium hat unterm 5. September 1899, Z. 40776, an die k. k. n.-ö. Statthalterei nachstehenden Erlaß (M.-Z. 188549/XIV) gerichtet:

Das k. k. Handelsministerium hat sich anlässlich eines concreten Falles bestimmt gefunden, an die Dampfkessel-Untersuchungs- und Versicherungs-Gesellschaft A. G. in Wien und den Dampfkessel-Prüfungs- und Überwachungsverein für Böhmen in Prag die Einladung zu richten, alle ihre Organe davon in Kenntnis zu setzen, dass jene Anordnungen, welche anlässlich einer von einem k. k. Dampfkessel-Prüfungs-Commissär im höheren Auftrage vorgenommenen Superrevision von der gesellschaftlichen Aufsicht unterstehenden Kesselbetrieben getroffen werden, nur wieder über behördlichen Auftrag eine Abänderung erfahren können, und dass auch die Befolgung der getroffenen Anordnungen nur seitens jener Behörde geprüft und festgestellt werden kann, in deren Auftrage die Superrevision vorgenommen wurde, beziehungsweise die betreffenden Verfügungen ergingen.

5.

(Einzahlung der genossenschaftlichen Incorporationsgebür bei Wiederaumeldung des Gewerbes.)

Mit Entscheidung vom 6. September 1897, Z. 70944, hat die k. k. Statthalterei dem Recurse der Genossenschaft der Zimmer- und Decorationsmaler in Wien gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den I. und VIII. Bezirk in Wien vom 1. Juni 1897, Z. 27936, mit welchem der Zahlungsauftrag der in Rede stehenden Genossenschaft vom 28. März 1897, Z. 271, auf Zahlung der Genossenschaftsgebür per 20 fl. seitens des Herrn J. B. aufgehoben wurde, keine Folge gegeben und die angefochtene Entscheidung aus den Gründen derselben bestätigt.

In Stattgebung des von der obgenannten Genossenschaft eingebrachten Ministerial-Recurses findet das Handelsministerium die angefochtene Entscheidung der I. und II. Instanz zu beheben und zu erkennen, dass die Genossenschaft aus Anlass der am 9. Februar 1897 seitens des J. B. erfolgten Wiederaumeldung des Zimmermalergewerbes berechtigt war, von dem Genannten die neuerliche Einzahlung der statutenmäßig festgesetzten Incorporationsgebür anzusprechen.

Für diese Entscheidung war die Erwägung maßgebend, dass Herr J. B. durch die am 28. December 1896 erfolgte Anheimsagung seines Gewerbes die Mitgliedschaft zu der Genossenschaft der Zimmermaler und Decorationsmaler in Wien verloren und dieselbe erst, und zwar ex lege durch die am 9. Februar erfolgte Wiederaumeldung des Zimmermalergewerbes neuerlich erlangt hat und daher als in die Genossenschaft neu eingetretenes Mitglied anzusehen und zu behandeln ist.

Demgegenüber kann der Umstand, dass die Genossenschaft von der seitens Herr B. erfolgten Anheimsagung seines Gewerbes erst zu jenem Zeitpunkt Kenntnis erhalten hat, in welchem derselbe durch die Wiederaumeldung seines Gewerbes neuerdings Mitglied der Genossenschaft geworden war, umso weniger angewendet werden, als Herr B. gemäß § 7 der Genossenschafts-Statuten verpflichtet war, die Anheimsagung seines Gewerbes innerhalb acht Tagen dem Genossenschafts-Vorsitzer selbst anzuzeigen.

6.

(Verbot der Nicholohn'schen Heilmittel gegen Gehörleiden.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 18. September 1899, Z. 74511, dem Wiener Magistrat (M.-Z. 162694/VIII) Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Anzeige einer politischen Landesbehörde an das k. k. Ministerium des Innern verendet ein gewisser J. H. Nicholohn in London, Langcott, Gunnersbury, London W., unter dem Vorwande unentgeltlicher Übermittlung von „Dyrtrommeln“ gegen Schwerhörigkeit in verbotswidriger Weise Medicamente zur Behandlung von Gehörleiden.

Der Wiener Magistrat wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. August 1899, Z. 22376, hievon mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, in analoger Weise, wie dies mit dem hierortigen Erlasse vom 4. Juli 1899, Z. 58225, aus anderem Anlasse angedeutet wurde, den verbotswidrigen Bezug der erwähnten Nicholohn'schen Heilmittel gegen Gehörleiden gemäß der Bestimmung des § 16 der Ministerial-Verordnung vom 25. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 49, hintanzuhalten und hinsichtlich der Versendung von Arzneimitteln im Wege der Briefpost sich die Bestimmungen der in Nr. 27 des „Österreichischen Sanitätswesens“ ex 1897, pag. 262, mitgetheilten Erlasses des Handelsministeriums vom 19. Juni 1897, Z. 33276, welcher mit dem Erlasse desselben Ministeriums vom 8. Mai 1899, Z. 24926 (Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt Nr. 50), in Erinnerung gebracht wurde, gegenwärtig zu halten.

7.

(Competenz der Verwaltungsbehörden bei Hereinbringung von Verpflegskosten vom Verpflegten selbst.)

Das magistratische Bezirksamt für den I. und VIII. Bezirk in Wien als politische Behörde erster Instanz hat der Verwaltung des k. k. Allgemeinen Krankenhauses (Alserstraße) unterm 14. October 1899, Z. 17806/VIII, mitgeteilt, dass sich dasselbe nicht veranlasst findet, bezüglich der für R. W. im k. k. Allgemeinen Krankenhause (Alserstraße) aufgelaufenen Verpflegskosten per reßlicher 3 fl. eine Entscheidung zu treffen, weil laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Februar 1899, Z. 4015 — abgedruckt im Amtsblatte der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 28. April 1899, Nr. 34, Verordnungsblatt IV, Seite 24, Punkt 8 — die Hereinbringung von Verpflegskosten von dem Verpflegten selbst nicht in den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden gehört, sondern diese Kosten nur im Klagewege als privatrechtliche Forderungen durch die ordentlichen Gerichte hereingebracht werden können.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 4. November 1899, Z. 96488, diesem Bezirksamte Nachfolgendes eröffnet:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei findet dem Recurse der Verwaltung des k. k. Allgemeinen Krankenhauses gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den I. und VIII. Bezirk vom 14. October 1899, Z. 17806, mit welcher die Hereinbringung von Verpflegskosten im Betrage von 3 fl. von R. W. wegen Incompetenz abgelehnt wurde, Folge zu geben und diese Entscheidung aus dem Grunde zu beheben, weil die politischen Behörden competent sind, die Verpflegskosten allgemeiner öffentlicher Krankenanstalten nach der letzten Verpflegscasse einzubringen, insofern diese vom Verpflegten selbst eingebracht werden sollen, da dieselben als liquide Leistungen im Sinne des § 3 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, anzusehen sind.

8.

(Vergrößerung des Heeres-Ergänzungs-Bezirks-Commandos Nr. 49 und des Landwehr-Ergänzungs-Bezirks-Commandos Nr. 21 in St. Pölten.)

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. October 1899, Z. 88730 (M.-Z. 182651/XVI):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 21. September 1899, Z. 26892/7728 II a, der k. k. Statthalterei eröffnet, dass der neue politische und Stützbezirk Gmünd (§ 1, 2 der Wehrvorschriften, I. Theil) dem Heeres-Ergänzungs-Bezirks-Commando Nr. 49 in St. Pölten und dem k. k. Landwehr-Ergänzungs-Bezirks-Commando Nr. 21 in St. Pölten zugewiesen wird.

Sie von wird der Magistrat in Kenntnis gesetzt.

9.

(Die Ausführung von Erkeren ist von der Zustimmung der Gemeinde Wien abhängig, und kann diese Zustimmung an Bedingungen geknüpft oder auch versagt werden.)

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. October 1899, Nr. 8334 (M.-Z. 215288/IX):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Hennig, Zenker, Ritter v. Schurda und Dr. Kleberg, dann des Schriftführers k. k. Rathsecretärs-Adjuncten Grafen Kuenburg über die Beschwerde der Mathilde Gotthardt in Wien gegen die Entscheidung der Baudeputation für Wien, ddo. 21. März 1898, Z. 176 ex 1897, betreffend die Ausführung von Erkeren, nach der am 21. October 1899 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Moriz Schnabl, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, ferner der Gegenansführungen des k. k. Statthalterreithes Freiherrn v. Sieber in Vertretung der belangten Wiener Baudeputation, sowie der Gegenansführungen des Dr. Robert Swoboda, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der mitbetheiligten Gemeinde Wien zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Recurse der Beschwerdeführerin gegen die Erledigung des Magistrates Wien vom 21. September 1897, Z. 165407, mit welcher die Anbringung von Erkeren bei dem Neubau ihres Hauses in der Pichetenfeinstrasse und Thurugasse gemäß § 60 der Wiener Bauordnung vom Jahre 1883 verweigert wurde, keine Folge gegeben, weil bezüglich der Anbringung von Erkeren die Zustimmung der Gemeinde als Grundeigentümerin des Straßengrundes mangelt, beziehungsweise von der Bauführerin nicht erwirkt erscheint.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung, weil nach ihrer Ansicht die Zustimmung des Grundeigentümers, im vorliegenden Falle der Gemeinde als Eigentümerin des Straßengrundes, gemäß § 60, Abf. 1 der Bauordnung nur für solche Vorbauten, die vom Straßenniveau beginnen, erforderlich ist, nicht aber für Vorbauten, die erst von einem Stockwerke beginnen und lediglich in den Luftraum herausragen, und weil die Gemeinde Wien nicht berechtigt ist, außer der im Landesgesetze vom 13. Februar 1866, L.-G.-Bl. Nr. 3, Post Nr. 16, festgesetzten Gebühr für die Bewilligung zur Errichtung eines Erkers eine weitere Zahlung zu beanspruchen.

Der Verwaltungsgerichtshof ist bei seinem Erkenntnis von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

Die Überschrift des § 60 lautet allgemein nur: „Vorbauten über die Baulinie“. Der § 60, Abf. 1 der Bauordnung spricht ebenfalls ganz allgemein nur von „Vorbauten über die Baulinie“ und führt nur beispielsweise mehrere solche Vorbauten (Nisalle, Säulenportale, einzelne Säulen oder Pfeiler, Eisen-, Barriären, Vorlestufen, Freitreppen) an. Wenn unter diesen oben bezeichneten Vorbauten vorzugsweise solche erwähnt werden, die vom Straßenniveau beginnen und bei welchen daher eine unmittelbare Benützung des Straßengrundes in Anspruch genommen wird, so schließt dies keineswegs aus, daß jeder Vorbau über die Baulinie, also auch ein solcher, welcher nicht vom Straßenniveau beginnt, unter die Bestimmung des § 60, Alinea 1 der Bauordnung fällt.

Nun wird es nicht widersprochen werden können, daß ein in den höheren Stockwerken errichteter Erker (geschlossener Balkon) ebenso ein Vorbau über die Baulinie ist, wie eine andere, schon beim Straßenniveau beginnende, im § 60, Alinea 1 nur beispielsweise angeführte bauliche Anlage. Es war daher nicht mehr notwendig, in den späteren Bestimmungen des § 60, welche nur die baulich-technische Seite dieser Vorbauten behandelt, den Vorbehalt der Zustimmung des Grundeigentümers zu wiederholen.

Durch die Baulinie wird gemäß §§ 2 und 26 der Bauordnung jene Fläche bezeichnet, welche durch Bauten occupiert werden, beziehungsweise über welche hinaus ein Bau nicht geführt werden darf. Der § 60 der Bauordnung trifft von dieser Bestimmung insofern eine Ausnahme, als derselbe für Vorbauten über die Baulinie die besondere Bewilligung unter Zustimmung des Grundeigentümers vorschreibt und weiters für gewisse Vorbauten und insbesondere für die Anbringung von Erkeren die Zulässigkeit der Ausführung derselben an bestimmte Dimensionen bindet.

Da die Stadtgemeinde Wien unbestrittenmaßen Eigentümerin des Straßengrundes ist, über welchen die projectierten Erker hervorragen, so ist die Ausführung dieser Erker auch von der nach der Bauordnung vorgeschriebenen Zustimmung der Gemeinde Wien abhängig und es muß daher, solange diese Zustimmung nicht erwirkt ist, die Ausführung solcher Erker verweigert werden.

Wenn die Beschwerdeführerin sich darauf beruft, daß außer dem im u.-ö. Landesgesetze vom 13. Februar 1866, L.-G.-Bl. Nr. 3, entfallenen Gebühren für die Bewilligung eines Erkers (Post 16) die Anforderung einer weiteren Zahlung

unzulässig erscheine, so muß bemerkt werden, daß das eben erwähnte Landesgesetz eben nur die Regulierung der der Gemeinde Wien für Amtshandlungen in Bau Sachen zugesprochenen Taxen (Gebühren) normiert, und daß durch dieses Landesgesetz in keiner Weise das der Stadtgemeinde Wien aus dem Titel des Eigentums am Straßengrunde durch die später erschienene Bauordnung zustehende Recht, über die Baulinie fallenden Bauanlagen die Zustimmung zu geben, beziehungsweise dieselbe an Bedingungen zu knüpfen oder auch zu versagen, beschränkt würde oder beschränkt werden könnte.

Hienach war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

10.

(Errichtung von Isolirräumen für Infectionskranke in zur Unterbringung einer größeren Anzahl von Personen bestimmten Anstalten.)

Die k. k. u.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 30. October 1899, Z. 53606 (M.-Z. 189935/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit dem hierortigen Erlasse vom 20. December 1898, Z. 7454, wurde die Bestimmung eines den sanitären Anforderungen entsprechenden Isolirraumes zur Behandlung nicht transportabler Infectionskranke in den öffentlichen und privaten Krankenanstalten angeordnet.

Nachdem bei Privat-Heilanstalten, verschiedenen Humanitäts- sowie Erziehungsanstalten ähnliche Vorkehrungen notwendig erscheinen, finde ich nach Anhörung des u.-ö. Landes-Sanitätsrathes, Nachstehendes anzuordnen:

Beim Neubau oder bei Adaptierungen von Reconvallescenten- und Siechenhäusern, Zufluchts- und Waisenhäusern, Versorgungsanstalten, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten mit Internaten (Convicten), in welchen einer größeren Anzahl von Personen Unterkunft geboten wird, muß auch die Bestimmung eines den sanitären Anforderungen entsprechenden Isolirraumes zur Behandlung Infectionskranke beachtet genommen werden, und ist ein solches Local schon bei den Bauverhandlungen sicherzustellen.

Desgleichen wird das Geeignete zu veranlassen sein, daß bei schon bestehenden größeren solchen Humanitäts- und Erziehungsanstalten womöglich solche Isolirräume sichergestellt werden.

Anstalten obiger Kategorien, welche wegen ihrer besonderen Situation, Eintheilung, Bestimmung oder Kleinheit dieser sanitären Forderung nicht gerecht werden können, daher einen Infectionskranken ehebaldigst nach außen in Pflege zu geben genöthigt sind, werden zu verhalten sein, der politischen Sanitätsbehörde jene Localitäten, Spital etc. namhaft zu machen, wo ein Infectionskranke ihres Pfleglingsstandes untergebracht werden soll, und durch Abmachungen mit den Leitungen benachbarter Spitäler die Aufnahme ihrer Infectionskranken sicherzustellen.

Hiebei wären in erster Linie die bestehenden Gemeinde-Nothspitäler ins Auge zu fassen.

Hienach ist das Weitere zu veranlassen und über die Ergebnisse und gemachten Wahrnehmungen gelegentlich der Vorlage des Ergänzungsberichtes zum Jahres-Sanitätsberichte lit. R zu berichten.

11.

(Das Gesetz vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, betreffend die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der politischen Behörden, findet auf das Verfahren der Gemeinden im selbständigen Wirkungskreise keine Anwendung.)

Die k. k. Bau-Deputation für Wien hat mit Erlaß vom 3. November 1899, Z. 198, dem Wiener Magistrate (M.-Z. 191661/IX) Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasse vom 23. October 1899, Z. 32959, dem Recurse der Clarisse Theresie Walling und Genossen, Eigentümerin des Hauses Dr.-Nr. 11 der Bognergasse und Dr.-Nr. 12 der Naglergasse, Einl.-Z. 135 im Grundbuche des I. Bezirkes in Wien, gegen die Baudeputations-Entscheidung vom 11. Juli 1899, Z. 85/B. D., mit welcher die Berufung der Genannten gegen den Bescheid des Wiener Magistrates vom 23. März 1899, Z. 52459, betreffend die Bekannngabe der Baulinie und des Niveaus für die bezeichnete Realität, als unstatthaft zurückgewiesen wurde, im Hinblick auf die Bestimmungen des § 107 der Bauordnung für Wien und in der Erwägung keine Folge zu geben gefunden, daß das Gesetz vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101 (siehe Amtsblatt Nr. 61 ex 1896, „Gesetze etc.“ VII, 18 [pag. 71]) auf das Verfahren der Gemeinden im selbständigen Wirkungskreise keine Anwendung findet.

Die Beilagen des Berichtes vom 15. September 1899, Z. 150823, folgen zur weiteren Veranlassung zurück.

12.

(Nichtzugehörigkeit der Inhaber von Fabriksniederlagen in Wien zum Gremium der Wiener Kaufmannschaft und des von denselben beschäftigten Personales zur Gremial-Krankencassa der Wiener Kaufmannschaft.)

Mit Erlaß vom 6. November 1899, Z. 97247, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei dem Magistrate (M.-Z. 193950/XVIII) Nachfolgendes eröffnet:

Die k. k. Statthalterei findet den Recursen des Franz Leitenberger und der Neustädter Actiengesellschaft für Papierfabrication gegen die dort-ämliche Entscheidung vom 18. August 1899, Z. 129441, womit ausgesprochen wurde, daß die Recurrenten, die ihre Gewerbe außerhalb Wiens betreiben, rücksichtlich ihrer in Wien betriebenen Niederlagen auch nicht freiwillig Mitglieder des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft verbleiben und ihre Hilfsarbeiter demnach auch nicht freiwillig bei der unter dem Namen: „Gremial-Krankencassa der Wiener Kaufmannschaft“ bestehenden genossenschaftlichen Krankencassa dieser Gewerbenoessenschaft versichern dürfen, keine Folge zu geben und die angefochtene Entscheidung aus deren Gründen zu bestätigen.

Gegen diese Entscheidung kann binnen vier Wochen von dem auf die Zustellung folgenden Tage an gerechnet, die Berufung an das k. k. Handelsministerium beim Wiener Magistrate eingebracht werden.

Die Beilagen des Berichtes vom 27. October 1899, Z. 152002, folgen mit der Aufforderung zurück, dafür Sorge zu tragen, daß die §§ 3 und 4 der Gremialstatuten ehestens mit dem im vorstehenden ausgesprochenen Grundsätze, sowie mit der derzeitigen Abgrenzung des Genossenschaftsbezirktes in Einklang gebracht werden.

13.

(Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Städte Szász-Sebes und Petrinja in Ungarn.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 11. November 1899, Z. 99808 (M.-Z. 195938/XIII ex 1899), dem Wiener Magistrate Folgendes bekanntgegeben:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. October 1899, Z. 34780, wurde zufolge Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 17. September 1899, Z. 61990, und vom 26. September 1899, Z. 59974, die Ausübung des Hausierhandels in der Stadt Szász-Sebes (Comitat Szeben), beziehungsweise in der Stadt Petrinja (Croatien-Slavonien) unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon wird der Magistrate mit Beziehung auf den § 10 des Hausierpatentes zur Kenntnisnahme und Danachachtung verständigt.

14.

(Nichterfichtlichmachung der Tara auf der Emballage.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 20. November 1899, Z. 100504, dem magistratischen Bezirksamte für den VII. Bezirk (M.-Z. 199172/XVII) Nachstehendes bekanntgegeben:

Die k. k. Statthalterei findet dem Recurse des N. N., öffentlichen Gesellschafters der Firma K. J., gegen das d. a. Erkenntnis vom 28. Februar 1899, Z. 15743 ex 1896, mit welchem derselbe auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 24. August 1852, R.-G.-Bl. Nr. 175, wegen Nichterfichtlichmachung der Tara bei der Emballage der in den Handel gebrachten Kerzenpalette in Gemäßheit der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, zu einer Geldstrafe von 5 fl., eventuell zu 24stündiger Haft verurtheilt wurde, Folge zu geben und das angefochtene Erkenntnis als im Gesetze nicht begründet aufzuheben, weil die obcitirte Handelsministerial-Verordnung vom 24. August 1852, R.-G.-Bl. Nr. 175, betreffend die Regulierung der Tara im Handelsverkehre durch den § 1 des Einfuhrungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche im Zusammenhange mit § 2 desselben Gesetzes und Artikel 352 des Handelsgesetzbuches als aufgehoben erscheint und demnach die Grundlage zu einer Strafamtshandlung nicht mehr bilden konnte.

15.

(Ausübung der zahnärztlichen Praxis.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 27. November 1899, Z. 102049, dem Wiener Magistrate (M.-Z. 20325/VIII) Nachstehendes mitgetheilt:

Aus den von den politischen Landesbehörden vorgelegten ämlichen Nachweisungen über den Personalstand der Zahnärzte und ihres Hilfspersonales hat das k. k. Ministerium des Innern entnommen, daß eine Anzahl von Zahn-

ärzten ausländische Staatsangehörige, welche im Auslande die Berechtigung zur zahnärztlichen Praxis erworben haben als zahnärztliche Gehilfen in ihren zahnärztlichen Ordinationen bestellt haben und sich durch dieselben in ihrer zahnärztlichen Praxis auch vertreten lassen.

Durch dieses, mit den bestehenden Verordnungen nicht im Einklange stehende Vorgehen der Zahnärzte werden die im Inlande zu Zahnärzten ausgebildeten Doctoren der Heilkunde, und insofern die ausländischen Hilfskräfte auch Zahntechnik betreiben, auch die Zahntechniker in ihren Wirkungskreise wesentlich beeinträchtigt.

Der Wiener Magistrat wird daher zufolge Erlasses des genannten Ministeriums vom 10. November 1899, Z. 38025, aufgefordert, die Zahnärzte darauf aufmerksam zu machen, daß zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis jeder Art im Inlande lediglich inländische Doctoren der gesammten Heilkunde berechtigt sind und die Anstellung von im Inlande zur zahnärztlichen Praxis nicht berechtigten ausländischen Staatsangehörigen als Hilfsärzte ohne besondere Bewilligung des k. k. Ministeriums des Innern unzulässig ist.

16.

(Im öffentlichen Interesse von der competenten politischen Behörde getroffene Verfügungen können im civilgerichtlichen Wege nicht angefochten werden.)

Becheid des k. k. Landesgerichtes Wien in Civilrechtsjachen als Recursgericht, Abtheilung XII, vom 29. November 1899:

Zu der Rechtsjache der Modesta Weiß v. Teßbach, geb. Aicher v. Aichenegg, Sidonie Gräfin Sarntheim, geb. Aicher v. Aichenegg, Francisca Zimmermann und Marie Zimmermann, Hauseigenthümer in Wien, I., Neuer Markt 14, Kläger, durch Dr. Rudolf Brüll gegen die Gemeinde Wien, zu Händen des Bürgermeisters Herrn Dr. Karl Lueger in Wien, I., Rathhaus, Beklagte, durch den Magistrats-Secretär Dr. Max Weiß wegen Störung des Besitzes eines zum Hause Nr. 14 Neuer Markt gehörigen Kellereinwurfes, wird dem Recurse der Kläger wider den Endbeschluss des k. k. Bezirksgerichtes Innere Stadt I vom 31. October 1899, G.-Z. I. IX 912/4 ex 1899, womit der von der beklagten Gemeinde Wien angemeldeten Einwendung der Unzulässigkeit des Rechtsweges stattgegeben und die Kläger mit ihrem Begehren abgewiesen wurden, keine Folge gegeben und der angefochtene Beschluss bestätigt.

Die Recurrenten haben die Kosten des erfolglosen Recurses selbst zu bestreiten.

Diese Entscheidung stützt sich auf die zutreffenden erstrichterlichen Gründe und auf die weitere Erwägung, daß der jedermann zustehende Gemeingebrauch der zu dem Gemeindegute gehörenden Fahrbahn des Neuen Marktes nach § 288 a. b. G.-B. auf öffentlichem Rechte beruht, daß der von den Klägerinnen dagegen geltend gemachte Sonderanspruch auf Öffnung des in diese Straßenfläche einmündenden, zu ihrem Keller gehörigen Luftschachtes und Venützung desselben als Einwurfsschacht, wenn auch diese Venützung durch einen längeren Zeitraum anstandslos stattgefunden hat, nur als Ausnahme von obigem Gemeingebrauche aufgefaßt werden kann, daher wie der Spruch über öffentliches Recht, so auch der Spruch über die Ausnahme desselben der gerichtlichen Judicatur entzogen ist.

Da nun aus dem Decrete des Wiener Magistrates vom 20. September 1899, M.-Z. 160708/V ex 1899, hervorgeht, daß das mit demselben ausgesprochene Verbot mit Rücksicht auf den Straßenverkehr und die persönliche Sicherheit der Passanten ergangen ist, sich also als eine im öffentlichen Interesse von der hiezu berufenen politischen Behörde getroffene Verfügung darstellt, kann dasselbe nur im vorgeführten Instanzenzuge, insofern derselbe offen steht, und nicht mit einer Besitzstörungsklage angefochten werden, indem die Gerichtsbehörden nicht berufen sind, über die Zulässigkeit der in Ausübung der Straßenpolizei von einer Gemeinde, rücksichtlich deren Executivorganen getroffenen Verfügung zu entscheiden, vielmehr die Competenz der politischen Behörden in der vorliegenden Angelegenheit außer Zweifel gestellt ist.

Die Entscheidung über die Kosten gründet sich auf die §§ 40 und 50 C.-P.-O. (M.-Z. 12215 ex 1900/V.)

17.

(Zeitschriften-Abonnement durch Vereins-Krankencassen. — Abgrenzung des Aufsichtsrechtes über solche Krankencassen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Magistrate mit Erlaß vom 2. December 1899, Z. 106190 (M.-Z. 208394/XVIII), Nachfolgendes eröffnet:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 24. November 1899, Z. 36695, dem Recurse der Arbeiter-Kranken-Unterstützungscassa der Schuhmacher gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 19. September 1899, Z. 79240, mit welcher das an die Cassa erlassene Verbot des Wiener Magistrates vom 12. August 1899, Z. 90026, die Zeitschrift „Arbeiterschutz“ in mehr als einem Exemplare zu abonnieren, bestätigt wurde, Folge gegeben und die angefochtene Verfügung aus nachstehenden Gründen aufgehoben:

Es handelt sich im vorliegenden Falle um eine der im Gesetze vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, bezeichneten Vereins-Krankencassen; bei

diesen aber beschränkt sich im Gegensatz zu den übrigen in diesem Gesetze (§ 11) angegebenen Krankencassen die Aufgabe der Staatsaufsicht gemäß § 22 des Vereins-Patentes vom 26. November 1852, R.-G.-Bl. Nr. 253, darauf, diese Vereine in der Richtung zu überwachen, daß dieselben nicht gegen bestehende gesetzliche Vorschriften verstoßen und ihren Wirkungskreis nicht überschreiten, also keine anderen als die in den Statuten bestimmten, behördlich genehmigten Zwecke verfolgen.

Zum vorliegenden Falle kann nun aus der Thatsache, daß der Verein die Zeitschrift „Arbeiterschutz“ in 20 Exemplaren für die Vorstandsmitglieder abonniert hat, noch nicht gefolgert werden, daß diese Thätigkeit desselben auf andere als auf die im Statute bezeichneten Zwecke gerichtet sei; es liegt somit eine Überschreitung des Wirkungskreises seitens des Vereines nicht vor, und da in dieser Handlung auch nicht eine Verletzung einer die Vereinsthätigkeit regelnden gesetzlichen Vorschrift erblickt werden kann, war die angefochtene Verfügung aufzuheben.

18.

(Instruierung der Acten, betreffend Anlehens-Aufnahmen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 5. December 1899, Z. 98676 (M.-Z. 207027/III), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Nachdem die Wahrnehmung gemacht wurde, daß die Acten, in welchen es sich um Aufnahme eines Darlehens seitens eines Landes, Bezirkes, einer Gemeinde oder sonstiger Corporationen handelt, nicht immer in einer für die Beurtheilung der finanziellen Fundierung der in Frage stehenden Anlehensoperation vollständig hinreichenden Weise instruiert werden, wird dem Magistrate über den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. October 1899, Z. 35700, zur genauen Danachachtung in künftigen Fällen bemerkt, daß ähnlichen Verhandlungen jederzeit auch die Rechnungsabschlüsse und Voranschläge wenigstens für die letzten drei Jahre (das laufende Jahr eingerechnet), die Vermögens- und Schuldenansweise des betreffenden Selbstverwaltungskörpers oder der betreffenden Corporation, die Ausweise über die in dem betreffenden Verwaltungsgebiete vorgezeichneten respective eingezahlten Steuern (ebensofalls für die letzten drei Jahre), sowie über die bisherige Höhe der Umlagen anzuschließen sein werden.

19.

(Verfahren bei Amtshandlungen nach § 32 des Krankenversicherungsgesetzes.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Magistrate mit Erlaß vom 6. December 1899, Z. 106922 (M.-Z. 268957/XVIII), Nachfolgendes eröffnet:

Anlässlich der Wahrnehmung, daß die Bezirksämter in Fällen, wo es sich um Forderungen der Bezirkskrankencassa auf Ersatz ihres Aufwandes für die Unterstützung eines vom Arbeitgeber bei ihr nicht angemeldeten Kranken auf Grund des § 32 des Krankenversicherungsgesetzes handelt, regelmäßig schon auf Grund des einseitigen Vorgehrens der Krankencassa mit dem Ersatzerkennnisse vorgehen, ohne vorher den klagenden Arbeitgeber über seine etwaigen Einwendungen gegen die Ersatzforderung überhaupt und gegen deren ziffermäßige Berechnung insbesondere anzuhören, wird der Wiener Magistrat angewiesen, diese den Grundrügen des verwaltungsrechtlichen Verfahrens widerstreitende Übung abzustellen und zu veranlassen, daß die genannten Ämter auch in solchen Fällen den Beklagten jedesmal protokollarisch einvernehmen.

20.

(Verbot des Verkaufes der „Dr. Williams' Pinkpillen“.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 8. December 1899, Z. 106846, dem Wiener Magistrate (M.-Z. 209304/VIII), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses vom 26. November 1899, Z. 40022, ist das k. k. Ministerium des Innern zur Kenntnis gelangt, daß in Tagesblätter eine von der Firma Gabilin & Comp. in Paris unter der Bezeichnung „Dr. Williams' Pinkpillen“ in Verkehr gebrachte, mit keiner Bereitungsvorschrift versehene pharmaceutische Zubereitung gegen verschiedene Krankheitszustände in einer den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 17. December 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 239) zuwiderlaufenden Weise angekündigt wird, und daß der Anpreisung dieses Geheimmittels dienende Druckchriften in großer Zahl verbreitet werden.

Der Magistrat wird behufs sofortiger Verständigung der Apotheker und der Ärzte darauf aufmerksam gemacht, daß der Verkauf dieses Geheimmittels sowohl in den öffentlichen Apotheken als außerhalb derselben nach den bestehenden Vorschriften verboten ist.

Der Magistrat wird zugleich beauftragt, die Beobachtung dieses Verbotes zu überwachen und vorkommenden Falles nach den bestehenden Vorschriften das zu handeln.

Wegen Hintanhaltung der verbotswidrigen Colportage von Reclame-Broschüren ist im Sinne der Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom

1. März 1893, Z. 6990 ex 1892 (Österr. Sanitätswesen 1893, Seite 86), und vom 22. Juli 1898, Z. 5877 (Österr. Sanitätswesen 1898, Seite 265), das Geeignete zu veranlassen.

21.

(Die Nichtanmeldung von bei einer Betriebskrankencassa versicherungspflichtigen Personen ist nicht nach § 31 R.-V.-G. strafbar.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 8. December 1899, Z. 108290, M.-Z. 208598/XVIII, dem magistratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Bezirk Folgendes eröffnet:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 27. November 1899, Z. 37759, über den Recurs des Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Leopold Tetscher in Wien als Repräsentanten der Imperial-Continental-Gas-Association in Wien, gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 6. October 1899, Z. 88643, mit welcher derselbe in Befähigung des Erkenntnisses des Bezirksamtes vom 27. September 1899, Z. 1158, wegen Übertretung des § 31 R.-V.-G. zu einer Geldstrafe von 5 fl. verurtheilt wurde, das Straf-Erkenntnis als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, weil dem Recurrenten eine Übertretung des § 31 R.-V.-G. nicht zur Last gelegt werden kann.

Diese Entscheidung ist in nachfolgender Weise begründet: Eine Übertretung des § 31 R.-V.-G. kann nur dann vorliegen, wenn eine versicherungspflichtige Person, welche kraft gesetzlicher Bestimmung durch den Antritt ihrer Beschäftigung Mitglied der Bezirkskrankencassa geworden ist, bei dieser letzteren Cassa gar nicht oder nicht rechtzeitig angemeldet wurde.

Zum vorliegenden Falle nun sind jene Personen, um deren Versicherung es sich handelt, in Betrieben beschäftigt, für welche eine Betriebskrankencassa errichtet ist, diese Personen sind daher, insoweit sie nicht durch behördliche Verfügung nach § 4 R.-V.-G. von der Versicherungspflicht befreit wurden, mit dem Antritte ihrer Beschäftigung Mitglieder dieser Betriebskrankencassa geworden und gehören daher der Bezirkskrankencassa nicht an. (§§ 13 und 46 R.-V.-G.)

Da die für Betriebskrankencassen geltende Bestimmung des § 31 R.-V.-G. bei Betriebskrankencassen laut § 47 leg. cit. keine analoge Anwendung findet, so kann die Unterlassung der Durchführung der Versicherung der betreffenden Personen nur als eine Ordnungswidrigkeit in der Verwaltung der Cassa angesehen werden, welcher von der Aufsichtsbehörde nur mit jenen Maßregeln begegnet werden kann, welche dieser Behörde zustehen, wenn bei der Cassaführung nicht den gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen gemäß vorgegangen wird.

Der Bericht vom 28. October 1899, Z. 59270, sammt Beilagen wird dem magistratischen Bezirksamte mit der Aufforderung zurückgestellt, sonach gegen die Cassenverwaltung in Handhabung des Aufsichtsrechtes vorzugehen.

Vorlegeberichte sind in Zukunft nicht mehr auf den vorzulegenden Acten selbst anzubringen.

22.

(Zur Hintanhaltung des Wagaubunden-Uuwesens.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 9. December 1899, Z. 96225, an die k. k. Bezirkshauptmannschaften nachstehenden Erlaß gerichtet:

Schon mit dem h. o. Erlasse vom 30. Mai 1867, Z. 10675, wurde den bestehenden Bezirksämtern der h. o. Erlaß vom 6. November 1865, Z. 2923/Pr., wonach die Ausfertigung und Verabfolgung von Legitimationskarten an alte, gebrechliche oder sonst erwerbsunfähige, dann an solche Individuen, welche wegen Bettel- und müßigen Herumziehens wiederholt abgeschoben worden sind und bei denen ein neuerlicher Mißbrauch dieser Ausweise zum Wagaubunden voranzuziehen ist, unterlagt war, nachdrücklich eingeschärft.

Nachdem nun laut einer anher gelangten Mittheilung des n.-ö. Landesauschusses in neuester Zeit in den niederösterreichischen Verpflegsstationen Personen, welche durch Alter oder Körpergebrechen arbeitsunfähig sind, ferner Individuen, die oftmals in ihre Heimat abgeschoben werden, um Aufnahme ansuchen, die, weil sie ihre Reisedocumente in Ordnung haben, nicht abgewiesen werden können, wodurch eine ungebührliche und übermäßige Inanspruchnahme der Verpflegsstationen erfolgt, wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft auf obige Weisungen zur genauesten Danachachtung mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß den Legitimationskarten, die in die Arbeitsbücher einzutragenden Reisebewilligungen gleichzuhalten sind, daher bei diesen Eintragungen gleichfalls auf obige Bestimmungen zuverlässlich Bedacht zu nehmen ist.

Ferner hat der n.-ö. Landesauschuß darüber Klage geführt, daß seitens der Heimatsgemeinden jederzeit neue Arbeitsbücher ausgearbeitet werden, welche, wenn sie Duplicate sind, nicht als solche bezeichnet werden und auch nicht die Eintragung der letzten Beschäftigung aufweisen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird in dieser Hinsicht auf die Bestimmungen des § 80 lit. f der Gewerbeordnung aufmerksam gemacht und demnach aufgefordert, auf die genaue Einhaltung dieser Vorschrift im geeigneten Wege hinzuwirken.

Schließlich hat der genannte Landesauschuss die Bemerkung gemacht, dass, nachdem Reisende, deren Reisedocumente in Ordnung sind, drei Monate nach dem Austritt aus der letzten Arbeit oder aus der Spitalspflege, und Reisende mit neuen Reisedocumenten drei Monate nach Ausstellung dieser Documente in den Verpflegsstationen Aufnahme finden, auch die k. k. Gendarmerie diese Individuen unbeankündet ziehen lässt, solange diese dreimonatliche Frist nicht abgelaufen ist, selbst dann, wenn aus den Arbeitsbüchern klar hervorgeht, dass die Reisefrist nur stets einige Tage Arbeit oder durch einen kurzen Aufenthalt im Krankenhaus unterbrochen ist, auch wenn der Reisende durch längere Zeit gar keine längere Arbeitsleistung nachweisen kann.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird demnach aufgefordert, die k. k. Gendarmerieposten-Commanden anzuweisen, die Handhabung der der Gendarmerie im Grunde des § 26, Punkt 2, Bez. 12 der Dienstesinstruction auferlegten Dienstesrichtungen, sich ohne Rücksicht auf obige, den Leitern der Natural-Verpflegsstationen ertheilte, mit dem h. o. Erlasse vom 30. Juni 1887, Z. 30380, der k. k. Bezirkshauptmannschaft mitgetheilte Instruction, die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89, genauestens gegenwärtig zu halten. (M.-Z. 211011/XVI.)

23.

(Der Genehmigung durch die politische Behörde bedürfen auch die Statuten der Betriebskrankencassen von Eisenbahnen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 11. December 1899, Z. 106066, dem Wiener Magistrate (M.-Z. 211622/XVIII) Folgendes eröffnet:

Mit Beziehung auf die Note vom 28. October 1899, Z. 172171, beehrt sich die Statthalterei mitzutheilen, dass sie nicht in der Lage ist, hinsichtlich der Zahlungspflicht der Krankencassa für Bedienstete der k. k. priv. österr. Nordwest- und Südnorddeutschen Verbindungsbahn für die nach F. M. im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Horic aufgelaufenen Verpflegskosten von 1 fl. 30 kr. eine Entscheidung auf Grund des § 66 des Krankenversicherungs-Gesetzes zu treffen.

Gründe:

Gemäß § 66 des Krankenversicherungsgesetzes sind die politischen Landesbehörden berufen zur Entscheidung von Streitigkeiten über Erfasungsprädicate der Krankenanstalten gegen die im Krankenversicherungsgesetze bezeichneten Krankencassen.

Diese Cassen sind im § 11 des bezogenen Gesetzes aufgezählt.

Die in Rede stehende Krankencassa stellt sich nach dem Zwecke, den sie verfolgt, als eine Betriebskrankencassa dar, welche gemäß § 47 beziehungsweise 14 R.-V.-G., um ihre Wirksamkeit in rechtsgültiger Weise ausüben zu können, eines durch die competente Landesbehörde genehmigten Statutes bedarf.

Das vorliegende Cassenstatut wurde aber der im Gesetze geforderten Genehmigung nicht unterzogen.

Insolange nun diese Genehmigung nicht ertheilt ist, haben die Statutenbestimmungen nach dem Krankenversicherungsgesetze keine Gültigkeit und kann die Cassa selbst, welche zu ihrem Bestande nach den bezogenen Gesetzesbestimmungen eines genehmigten Statutes bedarf, als eine der nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten, daselbst im § 11 bezeichneten Cassen nicht betrachtet werden.

Daran wird nichts geändert, dass das Statut die Genehmigung der General-Inspection der österreichischen Staatsbahnen anweist, weil dieselbe die Genehmigung durch die politische Landesbehörde nicht zu erteilen vermag.

Es kann uns diesem Grunde eine Entscheidung gemäß § 66 R.-V.-G. nicht gefällt und die mehrfach genannte Cassa zu einer Ersatzeleistung auf Grund dieser Gesetzesstelle nicht verhalten werden.

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten der binnen 14 Tagen von dem der Zustellung nachfolgenden Tage bei der k. k. n.-ö. Statthalterei einzubringende Recurs an das k. k. Ministerium des Innern offen.

24.

(Absperrung von niveaufrenzungen der Eisenbahnen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 11. December 1899, Z. 108285, dem Wiener Magistrate (M.-Z. 211006/V) Folgendes bekanntgegeben:

Die zur Absperrung von Niveaufrenzungen der Eisenbahnen mit Straßen und Wegen in Verwendung stehenden „getheilten Handschranken“, bei welchen der bedienende Wächter jeden der beiden Schlagbäume für sich handhaben und zu diesem Zwecke die Bahn überschreiten muss, können unter Umständen zu Verunglückungen Anlass geben.

Das k. k. Eisenbahnministerium hat demnach mit dem an sämtliche Hauptbahnen, Localbahnen, Dampftramway-Unternehmungen, Zahnrad- und elektrischen Bahnen gerichteten Erlasse vom 14. November 1899, Z. 19370, angeordnet, dass in Zukunft die Ausführung „getheilter“ Handschranken auf Rampen in eingleisiger Bahn außerhalb des Verschiebereiches der Stationen zu beschränken ist. In jenen Fällen dagegen, wo in eingleisiger Bahn wegen der Nähe einer Station Zugverschiebungen über die Niveaufrenzung hinaus

stattfinden, dann, wo die Rampe zwei oder mehrere Geleise kreuzt, dürfen fortan nur solche Handschranken-Constructionen angewendet werden, welche für die gleichzeitige Bedienung beider Schlagbäume von einer Bahnseite aus eingerichtet sind.

Gleichzeitig wurden die Verwaltungen der erwähnten Bahnunternehmungen bezüglich der auf den Linien etwa bereits bestehenden, der vorerwähnten Bestimmung nicht entsprechenden Handschranken-Anlagen eingeladen, dieselben gelegentlich der Ausführung größerer Reparaturen in dem angedeuteten Sinne successive umzugestalten.

25.

(Einziehung der Kupferscheidemünzen zu 1 und 1/2 Kreuzer ö. W.)

Rundmachung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 11. December 1899, Z. 78001:

Es wird bekanntgemacht, dass die Kupferscheidemünzen zu 1 und 1/2 Kreuzer österr. Währ., welche mit 1. Juli 1898 außer gesetzlichen Umlauf gesetzt wurden, von den k. k. Cassen und Ämtern nur mehr bis einschließend 31. December 1899 angenommen werden und nach diesem Zeitpunkte jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung dieser Münzen erlischt.

26.

(Anmeldung des Betriebes der fabrikmäßigen Erzeugung.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 12. December 1899, Z. 101647 (G.-Z. 25189/XIX. Bezirk), dem magistratischen Bezirksamte für den XIX. Bezirk Folgendes eröffnet:

Die k. k. Statthalterei findet dem Recurse des A. E. jun. in Wien gegen die d. ä. Entscheidung vom 17. October 1899, Z. 15551, mit welcher dem Genannten der Gewerbeschein für den angemeldeten Betrieb der fabrikmäßigen Erzeugung von Wägen mit dem Standorte in Wien, XIX., Fyrkerlgasse 36, verweigert wurde, in der Erwägung, dass ein ausreichender Grund zur Untersagung des angemeldeten Gewerbes im Sinne des § 13 des Gewerbegesetzes nicht vorliegt, und dass mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 11 Alinea 2 des Gewerbegesetzes der Recurrent nicht verpflichtet werden kann, den Nachweis der wirklich fabrikmäßigen Eigenschaft des als solche angemeldeten Gewerbes durch Zubetriebssetzung des letzteren schon vor der Gewerbeanmeldung oder vor Erhalt des Gewerbescheines zu erbringen, Folge zu geben und dem magistratischen Bezirksamte die Ausfertigung des erbetenen Gewerbescheines aufzutragen.

Gleichzeitig ist jedoch dem Recurrenten zu eröffnen, dass die Ausübung des Wagenerzeugungsgewerbes in bloß handwerksmäßiger Weise durch den erbetenen Gewerbeschein nicht gedeckt wäre, und dass der letztere auch nicht als Entscheidung über die Frage der fabrikmäßigen Eigenschaft des bisherigen Betriebes der Recurrenten anzusehen ist.

Es bleibt daher der Gewerbebehörde die Überwachung vorbehalten, dass der angemeldete Betrieb nicht etwa, dem Gewerbescheine entgegen, bloß handwerksmäßig ausgeübt werde, sowie weiter, dass der Genehmigung im Sinne des III. Hauptstückes des Gewerbegesetzes unterliegende Betriebsanlagen nicht ohne eine solche Genehmigung oder consenswidrig benützt werden.

Die Beilagen der Berichte vom 11. November 1899, Z. 21556, und vom 5. December 1899, Z. 24459, folgen unter Anschluss einer unmittelbar hierortlich überreichten Eingabe des Recurrenten zur weiteren Veranlassung mit dem Auftrage zurück, nach Intimation der vorstehenden Entscheidung über die Frage der fabrikmäßigen Eigenschaft des angemeldeten Gewerbes neuerliche Erhebungen thunlichst unter Zuziehung des Recurrenten zu pflegen und im Falle eines Zweifels in dieser Frage die Verhandlung zur hierortigen Entscheidung nach § 1, Alinea 4 des Gewerbegesetzes wieder vorzulegen.

27.

(Unzulässigkeit der Führung ausländischer Doctor-titel im Inlande vor erfolgter Rostrification.)

Erlaß des Magistrats-Directors T a c h a u vom 12. December 1899, G.-Z. 156905/VIII:

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 3. November 1899, Z. 32588, dem Recurse des Wundarztes M. P., Zahnarztes in Wien, gegen die Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Juli 1899, Z. 43305, mit welcher demselben die Führung des Titels „Doctor chirurgiae dentariae des Philadelphia Dental College“ nicht gestattet wurde, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Mit Magistrats-Decret vom 15. April 1899, Z. 63107, wurde dem Zahnarzte Wundarzt M. P. die Verwendung der Worte „Doctor chirurgiae dentariae des Philadelphia Dental College“ auf dem zur äußeren Bezeichnung der Betriebsstätte seines chirurgischen Gewerbes dienenden Schilde auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, verboten, da die an ausländischen Universitäten erlangten Doctor-diplome zufolge Erlasses des k. k. Unterrichtsministeriums vom 6. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 240, im Auslande erst nach erfolgter Rostrification Geltung besitzen, vor erfolgter Rostrification demgemäß deren Gebrauch unzulässig ist.

Dem von dem Genannten gegen diese Verfügung eingebrachten Recurse hat die k. k. n. ö. Statthalterei mit Erlaß vom 15. Juli 1899, Z. 43305, aus den Gründen des angefochtenen Bescheides, sowie in der weiteren Erwägung, daß die Berechtigung zur Führung eines Doctortitels den Besitz eines im Inlande gültigen Doctordiploms zur unerlässlichen Voraussetzung hat und demnach eine solche Titelführung, durch welche der Besitz eines gültigen Diploms nach außen zur Geltung kommt, ohne diese Grundlage nicht zuerkannt werden kann, keine Folge zu geben gefunden.

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 3. November 1899, Z. 32588, dem gegen diese Entscheidung der k. k. n. ö. Statthalterei eingebrachten Recurse aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

28.

(Einbringung der Zinsbekenntnisse für durch Neu-, Zu-, Um- und Erweiterungsbauten entstandene Steuerobjecte.)

Die k. k. Steuer-Administration für den II. Bezirk hat mit Note vom 14. December 1899, Z. 2139 ex 1898, dem Wiener Magistrate (M.-Z. 217121/XIV) Nachstehendes mitgetheilt:

Der Wiener Magistrat wird mit Beziehung auf den Benützungscensens des Wiener Magistrates vom 4. Jänner 1899, Z. 238421, aufmerksam gemacht, daß betreffs der durch Neu-, Zu-, Um- und Erweiterungsbauten entstandenen Steuerobjecte das Zinsbekenntnis binnen 14 Tagen von der eingetretenen Benützungsdauer angefangen bei der k. k. Steuer-Administration einzubringen ist, widrigenfalls nach Ablauf jener Zeit die Unterlassung dieses Einbekenntnisses nach § 11 des Regierungs-Circulars vom 1. März 1820, Z. 12867 (Nr. 63 der Gesetzesammlung für Niederösterreich), als Zinsverheimlichung zur Behandlung kommt und im Sinne des § 31 des Hofkanzlei-Decretes vom 26. Juli 1820, Z. 918 (Politische Gesetzesammlung, Band 47), vorgegangen werden müßte.

29.

(Zur Hintanhaltung der Verbreitung der Schweinepest, sowie der Maul- und Klauenseuche.)

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. December 1899, Z. 113044:

Zur thunlichsten Hintanhaltung einer weiteren Verbreitung der Schweinepest, sowie der Maul- und Klauenseuche durch den gewerbmäßigen Handelsverkehr mit Schweinen findet die k. k. Statthalterei auf Grund des § 3 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, bis auf weiteres Nachstehendes anzuordnen:

1. Das Treiben von Schweinen auf öffentlichen Straßen und Wegen, von und zu den Bahnhöfen, sowie von Ort zu Ort, auf Märkte u. s. w. ist im Handelsverkehre verboten.
2. Zum Transporte von Schweinen im Handelsverkehre dürfen nur die Eisenbahnen verwendet werden. Hierbei sind die für den öffentlichen Viehverkehr bestehenden allgemeinen gesetzlichen und administrativen Vorschriften strengstens zu beobachten.
3. Der Bahntransport hat ausnahmslos bis zu der dem Verkaufsorte nächstgelegenen Bahnstation zu erfolgen, von wo die Schweine erst nach vorgenommener thierärztlicher Untersuchung und hiebei constatirter Seuchenunbedenklichkeit abgeführt werden dürfen.
4. Handelschweine dürfen von der Bahnstation ausschließlich nur auf mit Pferden bespannten Wagen nach der Verkaufsstätte des Bestimmungs-ortes (beziehungsweise, sofern dies zulässig erscheint, nach dem entsprechend eingerichteten Marktplatz) gebracht werden.
- Die vorstehende Bestimmung findet auch auf Schlachtschweine Anwendung, welche nach einem nicht durch Schienenstrang mit der Bahnstation verbundenen öffentlichen Schlachthause gebracht werden.
- Die Wagen sind nach der jedesmaligen Benützung in analoger Weise, wie dies im Punkte 11 bezüglich der Verkaufsstätten vorgeschrieben ist, zu desinficieren.
5. Außer den im Punkte 4 vorgesehenen Fällen ist die Benützung von Wagen im Handelsverkehre mit Schweinen untersagt.
6. Die Einfuhr von Zucht- und Nuttschweinen aus jeweilig als durch Schweinepest oder durch Maul- und Klauenseuche verseucht ausgewiesenen Verwaltungsgebieten ist verboten.

Rücksichtlich der aus den Ländern der ungarischen Krone stammenden Provenienzen sind für den Handelsverkehr sowohl mit Schlachtschweinen als mit Zucht- und Nuttschweinen jene Beschränkungen und Verbote maßgebend, welche sich aus Art. VII des ersten Capitels im ersten Theile der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, und aus den mit Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 179, hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen ergeben, beziehungsweise auf Grund dieser Vorschriften vom k. k. Ministerium des Innern oder hinsichtlich der Grenzbezirke von den diesfalls hierzu berufenen Behörden verfügt werden.

In Niederösterreich unterliegen im Rahmen der oben citirten Vorschriften die aus den Ländern der ungarischen Krone stammenden Provenienzen rücksichtlich des Handelsverkehres denselben Beschränkungen wie die einheimischen Viehbestände.

7. Handelschweine dürfen (außer auf entsprechend eingerichteten Marktplätzen) nur in besonders hiezu bestimmten Verkaufsstätten feilgeboten werden. Die Verkaufsstätten müssen in sanitärer und veterinärpolizeilicher Hinsicht von der zuständigen politischen Behörde I. Instanz als zu diesem Geschäftsbetriebe geeignet erklärt worden sein und durch eine Firmatafel mit dem Namen des Inhabers (Händlers) als „behördlich bewilligte Schweineverkaufsstätte“ gekennzeichnet werden.

8. Über das Einlangen eines Schweine-Transportes in der Verkaufsstätte hat der Händler oder dessen beauftragter Stellvertreter ohne Verzug am Gemeinbeamten die Anmeldung zu erstatten und den Viehpafs zu übergeben.

9. Der Gemeindevorstellung obliegt die Vormerkung dieser Anmeldung, sowie die Controle hinsichtlich der Übereinstimmung der Stückzahl des eingelangten Schweine-Transportes mit den Angaben des hinterlegten Viehpasses, beziehungsweise der hinterlegten Viehpässe. Der anstandslose Befund ist auf der Rückseite des Viehpasses auch unter Angabe der Stunde der erfolgten Hinterlegung anzumerken.

Im Falle eines Anstandes hat die Gemeindevorstellung ohne Verzug die Anzeige an die vorgesetzte politische Bezirksbehörde zu erstatten, welche mit der gebotenen Beschleunigung die amtsthierärztliche Untersuchung zu veranlassen hat.

Bei anstandslosem Befunde ist der Abverkauf der Schweine sofort zulässig.

10. Der Händler oder dessen beauftragter Stellvertreter ist verpflichtet, die abverkauften Schweine nach Stückzahl unter Angabe des Datums, sowie der Namen und Wohnorte der einzelnen Käufer auf besonderen Vormerkbogen zu verzeichnen.

Diese Vormerkbogen sind vom Amtsthierarzte regelmäßig zu controlieren.

11. Nach durchgeführtem Abverkaufe aller Schweine jedes einzelnen Transportes obliegt dem Besitzer die gründlichste Reinigung der Verkaufsstätte und deren Desinfection mit frisch zubereiteter Kalkmilch.

Im Falle der Vernachlässigung dieser Reinigung und der Desinfection hat die Gemeindevorstellung diese Arbeiten auf Gefahr und Kosten des betreffenden Besitzers durchzuführen zu lassen.

Vor der Durchführung dieser Arbeiten darf ein neuer Transport von Handelschweinen nicht eingestellt werden.

Die Überprüfung des Vollzuges der Reinigung und Desinfection der Verkaufsstätte obliegt der Gemeindevorstellung.

12. Das Beziehen anderer Verkaufsstätten mit unverkauft gebliebenen Handelschweinen ist untersagt.

13. Der Inhaber der Verkaufsstätte (Händler) ist verpflichtet, jeden unter seinen Schweinen vorkommenden Fall einer innerlichen Erkrankung, sowie über jedes vorkommende Verenden von Schweinen dem Gemeindevorsteher ohne Verzug die Anzeige zu erstatten. Der weitere Abverkauf von Schweinen im lebenden oder geschlachteten Zustande ist so lange zu unterlassen, bis durch die sofort anzuschickende thierärztliche Untersuchung die Seuchenunbedenklichkeit des betreffenden Falles sichergestellt ist.

Sobald hiebei nur der Verdacht des Bestandes der Maul- und Klauenseuche oder der Schweinepest sich ergibt, hat der untersuchende Thierarzt die schriftliche Anzeige bei der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde zu erstatten und durch die Gemeindevorstellung den weiteren Abverkauf von Schweinen, sowie jeden Verkehr von Personen in der Verkaufsstätte einstellen zu lassen.

14. Die in der Verkaufsstätte jeweilig untergebrachten Schweine sind von fünf zu fünf Tagen von dem seitens der politischen Bezirksbehörde hiezu besonders bestimmten Thierarzte auf Kosten des Inhabers der Verkaufsstätte untersuchen zu lassen.

Der Befund über die jeweilig gepflogene Untersuchung der lebenden wie der geschlachteten oder verendeten Schweine ist auf der Rückseite des betreffenden Viehpasses zu vermerken.

Über vorgefundene Anstände ist der politischen Behörde stets unverzüglich zu berichten.

15. Übertretungen dieser Vorschriften werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, bestraft.

16. Durch die in dieser Kundmachung enthaltenen Bestimmungen wird der landwirtschaftliche Verkehr mit Schweinen nicht berührt.

Die vorstehenden Anordnungen treten mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig werden die mit den hierortigen Kundmachungen vom 2. December 1895, Z. 98917, und vom 10. November 1899, Z. 98201, getroffenen Verfügungen außer Wirksamkeit gesetzt.

30.

(Die Motorführer und Conducteure der elektrisch betriebenen Straßenbahnen sind unter den Schutz des § 68 St.-G. gestellt.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 22. December 1899, Z. 103472, das Urtheil des k. k. Landesgerichtes Wien als Berufungsgerichtes vom 25. October 1899, Reg. Nr. Bl. XIV, 515 ex 1899, im Hinblick auf die principielle Wichtigkeit dem Magistrate (M.-Z. 216100/V ex 1899) übermitteln.

Mit diesem Urtheile wurden in Stattgebung der Berufung des staatsanwaltschaftlichen Functionärs wider das freisprechende Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes Josefstadt in Strafsachen vom 1. März 1899, Z. U I 346 4 ex 1899, zwei Angeklagte der Übertretung gegen öffentliche Anhalten und Vorkehrungen im Sinne des § 312 St.-G., begangen dadurch, daß sie einen Conducteur

der im elektrischen Betriebe befindlichen Transversallinie der Wiener Tramway-Gesellschaft, somit eine der im § 68 St.-G. genannten Personen, nämlich einen zur Besorgung des Verkehrs auf einer Privat-Eisenbahn Bestellten, während er in Ausübung seines Dienstes begriffen war, durch Zurufen von Schimpfwörtern und durch Faustschläge wörtlich und thätlich beleidigten, schuldig erkannt und nach § 313 St.-G. zu verschärften Arreststrafen verurtheilt.

Die Gründe dieses Urtheiles lauten wörtlich, wie folgt:

Der Gerichtshof konnte der Ansicht des ersten Richters, daß die Tramway und insbesondere die im elektrischen Betriebe befindlichen Strecken derselben nicht als Privat-Eisenbahnen im Sinne des § 68 St.-G. anzusehen, sondern nur dem gewöhnlichen Straßenfahrwerke zuzuzählen seien keineswegs beipflichten. Unter Eisenbahnen versteht man nach der öffentlich rechtlichen und technischen Terminologie jede Spurbahn mit eisernen Schienensträngen, auf denen mit menschlicher oder thierischer Muskelkraft, mit Dampf, Electricität, Luftdruck u. s. f. in eigens angeordneten Fahrzeugen Personen oder Güter fortbewegt werden. (Siehe Art. „Eisenbahnbau“ im Oesterreichischen Staatswörterbuche von Rischler-Ulbrich, I. Band, Seite 391.)

Mit Rücksicht auf die bewegende Kraft nun werden die Eisenbahnen in Pferdebahnen, Dampfbahnen, elektrische Bahnen zc. eingetheilt.

Auch das Strafgesetz beschränkt keineswegs den strafgerichtlichen Schutz der Eisenbahnen auf die Locomotivbahnen, wie sich dies aus § 85, lit. c St.-G. ergibt, und es ist unbedingt zulässig, die in dieser letzteren Gesetzesstelle enthaltene Ausdehnung des strafrechtlichen Schutzes auf die Nichtlocomotivbahnen auch bei Interpretation des § 68 St.-G. festzuhalten. Gänzlich unentscheidend für die Frage, ob die Tramway als Straßenfahrwerk oder als Eisenbahn aufzufassen sind, ist das vom ersten Richter angeführte Kriterium, daß die Tramway den allen Fahrwerken zugänglichen Straßenkörper benützt.

Es ergibt sich dies aus Art. 16 des Gesetzes vom 31. December 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, welcher ausdrücklich zu den Kleinbahnen (Tertiärbahnen) zählt: die Straßenbahnen mit Dampf- oder elektrischem Betriebe, anderen mechanischen Motoren oder animalischer Kraft, und ebenfalls beweist, daß die gesetzliche Terminologie die Tramway zu den Eisenbahnen rechnet. Daß die fragliche Transversallinie der Wiener Tramway „Wallgasse—Kaiserstraße—Spitalgasse—Nussdorferlinie“ auch nach Einführung des elektrischen Betriebes noch auf Grund des Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 13. August 1889, womit sie als Pferdebahn concessioniert wurde, betrieben wird, ändert nichts an ihrer Natur als Eisenbahn; für die Zuerkennung der Eisenbahnqualität an die Tramway ist es auch unentscheidend, daß die Concessionierung derselben nicht auf Grund des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238, erfolgte, weil, wie aus der Zuschrift des k. k. Eisenbahnministeriums Bl. Z. 21 ff hervorgeht, dieses Gesetz nicht die einzige Quelle für die Eisenbahn-Concessionen bildet, und beispielsweise die Locomotivbahn von Nussdorf auf den Kahlenberg, die doch gewiß als Privat-Eisenbahn auch im Sinne des § 68 St.-G. anzusehen ist, nicht auf Grund dieses Gesetzes, sondern gleichwie die Pferdebahnenlinien auf Grund einer Allerhöchsten Entschliebung concessioniert wurde.

Daß die Bestimmungen der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1852, auf die Tramwaylinie nicht Anwendung finden, insbesondere das Betriebspersonale derselben nicht beedigt wird, steht ebenfalls der Einreihung derselben unter die Bestellen von Privat-Eisenbahnen nicht im Wege, da § 68 St.-G. das Erfordernis der Vereidigung behufs Erlangung des strafrechtlichen Schutzes nur hinsichtlich der Forstbeamten und des Forstaufsichtspersonales aufstellt.

Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, daß die Gründe, welche die Gesetzgebung bewegen haben, im Interesse der Gesamtheit die Bahnbediensteten in Beziehung auf ihre Functionen unter den besonderen Schutz der Gesetze zu stellen, nämlich die Wichtigkeit dieser Functionen in Beziehung auf das Leben und die körperliche Sicherheit zahlreicher Personen, in hohem Maße auf die Bediensteten der mit elektrischer Kraft betriebenen Tramwaylinien passen. Die Gefahren, die unter Umständen aus dem elektrischen Betriebe für Personen entstehen können, sind allgemein bekannt und bedürfen keines besonderen Nachweises. Insbesondere zeigt aber ein Blick in die ad Punkt 8 erliegenden Instruktionen und Vorschriften für das im elektrischen Betriebe verwendete Fahrpersonale, daß die Conducteure der Motor- und Beiwagen zahlreiche, im Interesse der körperlichen Sicherheit der Passagiere und des Straßenpublicums vorgeschriebene Functionen zu verrichten haben. Nachdem also sowohl die öffentlich rechtliche Terminologie, als auch die des Strafgesetzes für die Einreihung der Pferdebahnen unter die Eisenbahnen sprechen, dieselben keineswegs als ein gewöhnliches Straßenfahrwerk anzusehen sind, wie dies aus der besonders feierlichen Art der Concessionierung mittels Handelsministerial-Erlasses auf Grund einer Allerhöchsten Entschliebung und daraus hervorgeht, daß die Betriebsvorschriften ad Punkt 8 vom k. k. Eisenbahnministerium genehmigt sind und nachdem auch insbesondere beim elektrischen Betriebe alle Beweggründe zutreffen, die die Gesetzgebung bewegen haben, auch die Bediensteten von Privat-Eisenbahnen unter besonderen strafrechtlichen Schutz zu stellen, so hat der Gerichtshof keinen Anstand genommen, die Conducteure der im elektrischen Betriebe stehenden Tramwaylinien als zur Besorgung des Verkehrs auf Privat-Eisenbahnen Bestellte im Sinne des § 68 St.-G. anzusehen.

Im übrigen ist der Thatbestand der wörtlichen und thätlichen Beleidigung im Sinne des § 312 St.-G. durch die Aussage des Zeugen Rudolf Hornel und durch das theilweise Geständnis der Angeklagten erwiesen.

Es war demnach, da der Thatbestand der Übertretung des § 312 St.-G. hergestellt ist, in Stattgebung der Schuldbekennung des Anklägers mit der Verurtheilung beider Angeklagten vorzugehen.

Beim Strafausmaße lag erschwerend vor die Concurrenz der wörtlichen und thätlichen Beleidigung, mildern bei beiden Angeklagten deren theilweises Geständnis, ihre Unbescholtenheit und die Aufregung infolge des übermäßigen

Genußes geistiger Getränke. Mit Rücksicht hierauf erscheint die Anwendung des § 266 St.-G. und mit Rücksicht auf die Erwerbsverhältnisse der Angeklagten die Anwendung des § 260 b St.-G. gerechtfertigt.

31.

(Gebührenfreiheit der zu Tabularzwecken ausgestellten Bescheinigungen politischer Behörden.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 26. December 1899, Z. 107568 (M.-Z. 250), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Aus Anlaß einer Anfrage hat das k. k. Finanzministerium mit dem an alle Finanzlandesbehörden gerichteten Erlasse de dato 24. October 1899, Z. 41929, ausgesprochen, daß Bescheinigungen politischer Behörden auf Urkunden, welche gemäß des Gesetzes vom 31. März 1875, R.-G.-Bl. Nr. 52, beziehungsweise vom 28. December 1898, R.-G.-Bl. Nr. 234, stempel- und gebührenfrei sind, sofern diese Bescheinigungen zur Durchführung der Löschung einer kleinen Sachpost erforderlich sind, die Gebührenbefreiung nach den bezogenen Gesetzen genießen.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den hierämlichen Erlaß vom 22. März 1899, Z. 21379, zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. November 1899, Z. 36296, in Kenntnis gesetzt.

Den magistratischen Bezirksämtern wurde dieser Erlaß unter einem zur Kenntnismahme und weiteren Verfügung zugemittelt.

* * *

Der citierte Erlaß der k. k. Statthalterei vom 22. März 1899, Z. 21379, hat folgenden Wortlaut:

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Februar 1899, Z. 3727, hat das k. k. Finanzministerium mit dem an alle Finanzlandesbehörden gerichteten Erlasse vom 16. November 1898, Z. 38086, ausgesprochen, daß die zu Tabularzwecken ausgestellten Bescheinigungen der politischen Behörden als Functionäre einer juristischen Corporation, einer Sparcassa, Gemeinde oder eines Patronatsamtes u. dergl. zur rechtsverbindlichen Unterfertigung von Schriften und Urkunden, auch wenn diese Bescheinigungen in Form von Clauseln ausgestellt werden, als Zeugnisse gemäß L.-P. 26, lit. c, und 116, lit. a, aa des Gebührengesetzes dem festen Stempel von 1 fl. unterliegen.

Hievon wird der Magistrat zur eigenen Wissenschaft und entsprechenden Verständigung der in Frage kommenden Corporationen und Gemeinden des dortigen Verwaltungsbezirkes in die Kenntnis gesetzt.

Den magistratischen Bezirksämtern wird dieser Erlaß unmittelbar von hier aus zur Kenntnis gebracht.

32.

(Einführung der Kronen-Währung.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 27. December 1899, Z. 111276 (M.-Z. 216101/III), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. Finanzministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe zur Durchführung des III. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, betreffend die Einführung der Kronen-Währung als Landes-Währung eine allgemeine Vorschrift für die k. k. Finanzbehörden, Ämter und Cassen, dann die k. k. Rechnungs- und Centralorgane erlassen, welche im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des genannten Ministeriums unterm 20. November 1899, Nr. 220, verlaublich worden ist.

Hievon wird der Magistrat zur eigenen Wissenschaft und zur entsprechenden Verlautbarung mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß Separatdrucke des erwähnten Verordnungsblattes im Detail-Versehr der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien zum Preise von 30 kr. per Stück erhältlich sind.

33.

(Prüfung von Automobilen.)

Vom Wiener Magistrate als politischer Behörde erster Instanz wurde unterm 29. December 1899 (ad M.-Z. 214343/XIV) nachstehende Kundmachung erlassen:

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 19. September 1899, Z. 74910, L.-G.-Bl. Nr. 49, womit provisorische Bestimmungen bezüglich desfahrens mit dem Automobilwagen und Motorrade auf den öffentlichen Straßen und Wegen erlassen wurden, wurde für die Prüfung von Automobilen eine Commission mit dem Sitze in Wien bestellt, welche zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. December 1899, Z. 107482, ihre Wirksamkeit bereits begonnen und ihre Geschäfte nach der gleichzeitig genehmigten Instruktion zu führen hat.

Aus dieser Instruktion werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

§ 1.

Die Automobil-Prüfungs-Commission besorgt ihre Geschäfte auf Grund der Bestimmungen der Verordnung des Statthalters in Österreich unter der Enns vom 19. September 1899, Z. 74910, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 49.

Dieselbe hat daher im Sinne der §§ 6 und 8 dieser Verordnung in der Regel nur Gutachten darüber abzugeben, ob bestimmte Automobile, beziehungsweise die durch einzelne Exemplare gekennzeichneten Fahrzeugtypen zur Benutzung im öffentlichen Straßenverkehre geeignet sind oder nicht; doch können derselben von der Statthalterei auch andere auf den Automobilismus bezügliche oder verwandte Angelegenheiten zur Berathung und Begutachtung zugewiesen werden.

§ 5.

Die Mitglieder der Automobil-Prüfungs-Commission sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses, insbesondere aber zur Geheimhaltung der durch die Theilnahme an den Functionen dieser Commissionen zu ihrer Kenntniss gelangten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet, namentlich haben sie über die ihnen von den Automobil-Erzeugern als geheim bezeichneten, technischen Constructionen, Fabrikeinrichtungen und etwaigen Verfahrensweisen und Eigenthümlichkeiten des Betriebes das strengste Geheimnis zu bewahren.

§ 12.

Über die Parteiansuchen um Automobil-Prüfungen sind die im § 8 der ad § 1 citirten Verordnung vorgeschriebenen Amtshandlungen namens der Automobil-Prüfungs-Commission durch Mitglieder derselben vorzunehmen. Bedenken, welche sich bei der Erprobung von Automobilen ergeben, werden von dem Vorsitzenden den Parteien im kurzen Wege bekanntgegeben und es steht demselben frei, innerhalb acht Tagen, eine darauf bezügliche Äußerung einzubringen.

Den von der Commission zur Prüfung entendeten Mitgliedern gebührt für die Erprobung jedes Fahrzeuges innerhalb des Gemeindegebietes von Wien gemeinsam die Taxe von 50 K. Für außerhalb Wien stattfindende Prüfungen haben dieselben außerdem noch die normalmäßigen Reisegebühren mit Ausschluß der Diäten anzusprechen.

Für jene Fahrzeuge, welche vor der Wirksamkeit der Verordnung vom 19. September 1899, Z. 74910, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 49, bei der k. k. Polizei-Direction erprobt worden sind und auf Grund des § 31 der angezogenen Verordnung einer neuerlichen Prüfung unterworfen werden müssen, wird die obige Taxe von 50 K auf 30 K herabgesetzt.

Außer den obigen Gebühren für Erprobung haben die um die Prüfung eines Automobils (Motorrades) ansuchenden Parteien eine Stempelgebühr von 3 K, nämlich 2 K für das Prüfungszeugnis und 1 K für die Planbeilage, und eine weitere Gebühr von 2 K für die Anfertigung des Zeugnisses selbst zu entrichten.

34.

(Öffentliche Auflegung der Patentschriften.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Judorjat-Erlaß vom 5. Jänner 1900, Z. 112738 ex 1899, über Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 21. November 1899, Z. 59220, dem Wiener Magistrate (Z. 1300/XVII) Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Die auf Grund des Patentgesetzes herausgegebenen Patentschriften (Beschreibungen der patentierten Erfindungen) sind zu öffentlicher Einsichtnahme bei dem Patentamte in Wien und außerdem aufgelegt:

Zu den Bibliotheken der technischen Hochschulen in Wien, Graz, Lemberg, der deutschen und böhmischen technischen Hochschulen in Brünn und Prag, der Universitäten Czernowitz, Innsbruck und Krakau, in den Studienbibliotheken zu Klagenfurt, Linz, Salzburg bei den Staatsgewerbeschulen in Bieleth und Reichenberg und bei der Seebehörde in Trieste.

Die einzelnen Nummern der Patentschriften gelangen bei den genannten Stellen spätestens mit Ablauf von 1½ Monaten nach Ausgabe der Nummer zur Auslegung.

35.

(Verzeichnis jener Land- und Wasserstraßen, auf welchen der Transport anmeldungspflichtiger Sendungen von versteuertem Bier und Mineralöl zulässig ist.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 8. Jänner 1900, Z. 1047, dem Wiener Magistrate (M.-Z. 2399/III) nachstehende Verordnung zur Kenntniss gebracht:

Verordnung

der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 1. Jänner 1900, Z. 81833, enthaltend die Kundmachung jener Landstraßen, beziehungsweise Wasserstraßen, auf welchen der Transport der anmeldungspflichtigen Sendungen von versteuertem Bier und Mineralöl in Mengen von mehr als 2 Litern, beziehungsweise mehr als 2 Kilogramm im Verkehre zwischen den drei Ländergebieten des österreichisch-ungarischen Zollgebietes vom 1. Jänner 1900 angefangen zulässig ist.

Zu Gemäßheit der kaiserlichen Verordnung vom 29. December 1899, R.-G.-Bl. Nr. 267, betreffend die Vergütung der Abgabe für die versteuerten

Bier-, Mineralöl- und Zuckermengen, welche im Verkehre zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, den Ländern der ungarischen Krone und den Ländern Bosnien und Herzegovina vorkommen, werden im nachstehenden jene Landstraßen und Wasserstraßen des hiesigen Verwaltungsgebietes kundgemacht, auf welchen außer den Eisenbahn- und Dampfschiffahrtslinien vom 1. Jänner 1900 angefangen bis auf weiteres der Transport von Sendungen, welche bei Bier 3 Liter, bei versteuertem Mineralöl 2 Kilogramm übersteigen, im Verkehre zwischen den drei Ländergebieten zulässig ist.

Diese Land(Wasser)straßen sind folgende:

- von Moiva-Szt.-János nach Hohenau,
- „ Gayring nach Dürnkrut,
- „ Nagymaros nach Marchegg,
- „ Szaroko (Hornstein) nach Pottendorf,
- „ Neudörfel nach Wiener-Neustadt,
- „ Güns über Kirchschlag und Zöbern nach Aspang,
- „ Parndorf nach Bruck a. d. Leitha;

ferner die Donau.

Ein Verzeichnis dieser Land(Wasser)straßen liegt bei jeder Finanzwach-Abtheilung Niederösterreichs zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

36.

(Buschenschank-Berechtigung.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 11. Jänner 1900, Z. 114419 (M.-Z. 3757/XVII), dem magistratischen Bezirksamte für den XIX. Bezirk im Wege des Wiener Magistrates Nachstehendes bekanntgegeben:

Mit der Statthalterei-Entscheidung vom 23. Juli 1896, Z. 59994, wurde die Verfügung des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Wiener Gemeindebezirk vom 26. Juli 1894, Z. 12736, mit welcher den Buschenschankberechtigten insbesondere der Ausschank von Wein fremder Provenienz, die Verabreichung von Speisen und Erfrischungen, sowie die Dabnung von Kartenspielen unterjagt worden ist, bestätigt.

Über den dagegen von 94 Buschenschankern eingebrachten Ministerial-Recurs fand das k. k. Ministerium des Innern nach mit den beihilfigen Ministerien gepflogenen Einvernehmen mit dem Erlaße vom 18. December 1899, Z. 29603 ex 1896, die in Beschwerde gezogenen Entscheidungen mit der Modification aufrecht zu erhalten, daß den Buschenschankern in den ehemaligen Vororten Wiens die Berechtigung eingeräumt wird, auch solchen selbst gebauten Wein auszuschänken, welcher in einem dem Producenten gehörigen, in einem anderen ehemaligen Vororte Wiens gelegenen Weingarten wächst, ferner, daß den Buschenschankern aus Billigkeitsrücksichten die Verabreichung von Brot, sowie von Sodawasser und anderen Säuerlingen zugestanden wird.

Die Beilagen des Berichtes vom 11. September 1896, Z. 18254, folgen im Anschlusse zur weiteren Veranlassung zurück.

37.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Decret vom 11. December 1899, Z. 107537 (M.-Z. 209856/III), der Congregation der Töchter der göttlichen Liebe in Wien die Bewilligung ertheilt, zum Besten der von der Congregation erhaltenen Wohlthätigkeitsanstalten im Jahre 1900 im Erzherzogthume Österreich unter der Enns eine Sammlung milder Spenden zu veranstalten.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat ferner zufolge Erlasses vom 9. December 1899, Z. 108651 (M.-Z. 209857/III), dem Gersthofer Kirchenbauvereine in Wien, XVIII. Bezirk, behufs theilweiser Bedeckung der Kosten der Errichtung der St. Leopold-Votiv- und Pfarrkirche im XVIII. Wiener Gemeindebezirke Gersthofer;

zufolge Erlasses vom 6. December 1899, Z. 106804 (M.-Z. 207026/III), dem Katholischen Frauen-Wohlthätigkeitsvereine „Wieden“, und zufolge Erlasses vom 30. December 1899, Z. 111235 (M.-Z. 111235), dem Klosterhospital zum heiligen Franz von Assisi in Wien die Bewilligung zur Sammlung milder Spenden in Niederösterreich bei bekannten Wohlthätern, jedoch mit Ausschluß von Haus zu Haus und bei öffentlichen Ämtern und Behörden, bis zum 31. December 1900 ertheilt.

Dieselbe Behörde hat ferner mit Erlaß vom 16. December 1899, Z. 107538 (M.-Z. 212168/III), dem Vereine „Gesellschaft vom blauen Kreuze“ in Wien die Bewilligung ertheilt, durch sechs Monate, d. i. vom 1. December 1899 bis 31. Mai 1900, im Erzherzogthume Österreich unter der Enns eine Sammlung milder Spenden zu Vereinszwecken und insbesondere für das projectierte Diensthoten-Greisenheim bei bekannten Wohlthätern, somit mit Ausschluß von Haus zu Haus und bei öffentlichen Behörden und Ämtern veranstalten zu dürfen, und

unterm 15. December 1899, Z. 109979, dem Christlichen Wiener Frauenbunde unter den gleichen einschneidenden Bedingungen gestattet, für die durch das letzte Hochwasser der Donau Überschwemmten eine Sammlung milder Spenden in Wien und in den Orten, in denen sich Ortsgruppen des Vereines befinden, für die Dauer von drei Monaten de dato einzuleiten.

Der Wiener Magistrat hat mit Decret vom 10. Jänner 1900, M.-Z. 202491/III ex 1899, der Kleintinderbewahranstalt an den Kaiserwäldern die Bewilligung zur Sammlung von Geldspenden in den Bezirken I bis X in Wien für die Dauer des Jahres 1900,

mit Decret vom 10. Jänner 1900, M.-Z. 216717/III ex 1899, dem Athenäum weiblicher Bildung in Wien die Bewilligung zur Sammlung von Geldspenden zur Errichtung einer Mädchen-Arbeitsstube im Gemeindegebiete von Wien bei bekannten Wohlthätern für die Dauer der Monate Jänner und Februar 1900, und

mit Decret vom 4. Jänner 1900, M.-Z. 216814/III ex 1899, dem Allgemeinen Wiener Jugendhort, III., Dampfschiffstraße 8, die Bewilligung zur Sammlung von Geldspenden im III., XVI. und XVII. Bezirke in Wien bei bekannten Wohlthätern für die Dauer des Jahres 1900 erteilt.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

38.

(Systemisierung des bauamtlichen Regulierungsbureaus.)

Der Wiener Gemeinderath hat in seiner Sitzung vom 12. Jänner 1900 ad St.-Z. 2862 und 4000 (M.-Z. 46121/IX) ex 1899 nachstehenden Beschlufs gefaßt:

1. Vom 1. Jänner 1900 angefangen wird das Bureau für die Verfassung des General-Regulierungsplanes in ein ständiges Bureau umgewandelt und erhält den Namen: „Stadtbauamts-Abtheilung XIII für die Stadtregulierung“.

2. Prof. Karl Mahreder bleibt dieser Abtheilung als Chef-Architekt zur Seite gestellt, und zwar unter Beibehaltung der bisherigen Vereinbarungen, jedoch unter Erhöhung seines Jahresbezuges auf 4000 fl. vom 1. Jänner 1900 an.

3. Der Bauamts-Abtheilung XIII werden aus dem Status des Bauamtes 5 Beamte zugetheilt, von denen dem Ranghöchsten die Leitung des Bureaus zusteht.

4. Ferner wird ein Hilfsstatus der Bauamts-Abtheilung XIII geschaffen und werden für denselben folgende Stellen genehmigt:

- zwei definitive Beamte der VII. Rangklasse, welche den Titel „Geometer“ führen;
- zwei definitive Beamte der VIII. Rangklasse, welche den Titel „Geometer-Assistenten“ führen;
- vier für Zeichnungs- und Vermessungsarbeiten fähige Anhilfstechniker mit einem Taggelde von 3 fl.;
- zwei Zeichner mit einem Taggelde von 2 fl. 50 kr.

5. Die unter a und b genannten Beamten haben die Absolvierung der erforderlichen Fächer der Ingenieurschule oder des Geometerurses an einer technischen Hochschule oder die Absolvierung einer höheren Staatsgewerbeschule nachzuweisen. Ihre Ernennung erfolgt durch den Stadtrath.

6. Die unter c und d genannten Arbeitskräfte werden gegen einmonatliche Kündigung vom Bürgermeister aufgenommen, dem auch ihre Entlassung zusteht.

7. Hinsichtlich der übrigen Systemisierung, und zwar in Bezug auf die Entlohnung für auswärtige Dienstleistungen, Erhebungen, Vermessungen, Mitwirkung bei commissionellen Verhandlungen und sonstigen mit diesen Arbeiten verbundenen Amtshandlungen bleiben die bisherigen Beschlüsse des Gemeinderathes aufrecht, beziehungsweise werden sie dahin ergänzt, daß der Bureauleiter als Ersatz für Entfernungs- und Wagengebühren ein monatliches Pauschale von 80 fl., die nächst rangältesten zwei Bauamtsbeamten ein solches von 60 fl., die übrigen zwei Bauamtsbeamten 40 fl. erhalten, den Geometern und Geometer-Assistenten und den Anhilfstechnikern bei Verwendung im Freien die bisher systemisierte halbmonatliche Pauschalentschädigung von 20 fl. zuerkannt wird.

8. Die Stelle eines Bureaudieners wird in eine Hausdienestelle I. Bezugsklasse mit 1 fl. 50 kr. Taggeld und 70 fl. Quartiergehd umgewandelt und mit dem Rechte auf Bezug einer Dienstkleidung versehen.

9. Der Stadtbau-Director wird ermächtigt, die vier im Stadtbauamte für vier dem Regulierungsbureau zugewiesene Beamte mit einem Taggelde von 2 fl. 50 kr. angestellten Anhilfstechniker bis zur Abwicklung der Geschäfte derselben im Dienste zu behalten.

Magistrat:

(Geschäftsvereinfachung für conscriptionsämtliche Amden.)

39.

Magistrats-Director Tschau hat mit Erlaß vom 29. December 1899, M.-D.-Z. 2965, Nachstehendes angeordnet:

Ich finde mich bestimmt, zum Zwecke der Geschäftsvereinfachung nachstehende Verfügungen zu treffen:

1. Vom 1. Jänner 1900 an sind alle Geschäftsfälle, welche dem Conscriptionsamte oder speciell der Abtheilung desselben für Evidenzhaltung der nicht activen Mannschaft (Urlauber-Evidenz) zur Bearbeitung zufallen, nicht

mehr, wie bisher, im Central-Einreichungsprotokolle und im Conscriptionsamte, beziehungsweise bei der Urlauber-Evidenz, sondern nur mehr in letzteren Ämtern zu protokollieren und sind daher alle derartigen im Central-Einreichungsprotokolle einlangenden Geschäftsfälle unverzüglich dorthin zu übermitteln.

2. Die Expedition, sowie die eventuellen Mundierungsarbeiten haben im Conscriptionsamte selbst zu erfolgen.

3. Die zur Registrierung bestimmten conscriptionsämtlichen Acten sind nicht mehr an die Central-Registratur des Magistrates abzugeben, sondern im Conscriptionsamte, beziehungsweise bei der Urlauber-Evidenz zu registrieren.

4. Zur Durchführung dieser Manipulationsarbeiten werden dem Conscriptionsamte drei Arbeitskräfte zugewiesen.

40.

(Gebühren-Einzahlungen.)

Erlaß des Magistrats-Directors Tschau vom 30. November 1899, M.-Z. 194595/III, an die städtische Hauptcassa:

Die Stadtbuchhaltung hat mit dem Schreiben vom 14. October 1899, Z. 13145, Nachstehendes angeregt:

Das magistratische Exedit entschuldigt die verspätete Zustellung des Gebühren-Recurres M.-Z. 158259 ex 1898 mit der Borschrift, „daß Schriftstücke mit Geldanschlufs im Wege der städtischen Hauptcassa durch die Executionsbeamten zugestellt werden müssen.“

Die Stadtbuchhaltung benützt diesen Anlaß, um den Magistrat aufmerksam zu machen, daß seit Ende März 1896 Gebühren-Einzahlungsscheine der k. k. Postparcassa für Zahlungen an das k. k. Central-Taxamt und die k. k. Finanzcassen eingeführt sind, und daß sich die Benützung derselben bei Einzahlung von durch die Gemeinde zu entrichtenden Gebühren aus folgenden Gründen vortheilhaft gestaltet:

1. Werden durch die obige Borschrift veranlaßte Zufälle verhindert, da einerseits Recurse noch knapp vor Ablauf des Recurstermines per Post abgesendet (wobei nach § 78 G.-G. § 2, der Tag der Übergabe des Recurses an die Post als Überreichungstag zu gelten hat), andererseits mit Gebühren-Einzahlungsscheinen Gebühren bei dem im Hause befindlichen Postamte durch die Hauptcassa entrichtet werden können (wobei ebenfalls der Übergabtag an die Post als Einzahlungstag gilt).

2. Ist die Centralisierung der Gebühren-Einzahlung bei der städtischen Hauptcassa möglich, weil die sämtlichen Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach der Geschäftsordnung des Magistrates central behandelt werden. Hiedurch würde auch die so oft notwendige Dotierung von Hauptcassen-Abtheilungen zur Einzahlung höherer Gebühren an die Finanzcassen der Bezirke X bis XIX vermieden und weiters Arbeit und Zeit erspart werden, da sich die Finanzcassen in diesen Bezirken meistens in ziemlicher Entfernung von den bezüglichen Bezirksämtern befinden.

Es wird daher zufolge Gremial-Beschlusses des Magistrates vom 30. November 1899, M.-Z. 194595, der städtischen Hauptcassa folgender Auftrag erteilt:

Sämtliche an das k. k. Central-Taxamt und die k. k. Finanzcassen zu entrichtenden Gebühren sind mit Gebühren-Einzahlungsscheinen per Postparcassa zu entrichten. Größere Gebühren sind im Clearingwege zu begleichen, weil dadurch eine diesbezügliche Barbehebung entfällt und somit die Provision erspart wird.

Bei bar erfolgenden Gebühren-Einzahlungen ist der Zahlungsauftrag mit angeheftetem „Empfangschein“, bei im Clearingwege gezahlten Beträgen der Zahlungsauftrag allein dem Journale, die Empfangs-Bestätigung (Correspondenzkarte) über den eingezahlten Betrag dem bezüglichen Acte anzuschließen.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

41.

(Naturalwohnungen für Oberlehrer und Directoren.)

Gesetz vom 17. October 1899, betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen des Schulbezirkes Wien (L.-G.- und B.-Bl. Nr. 70 ex 1899):

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Osterreich unter der Eins. finde Ich im Nachhange zu § 5 des Gesetzes vom 27. December 1891, L.-G.-Bl. Nr. 67, betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen im Schulbezirke Wien zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die in dem § 5 des Gesetzes vom 27. December 1891, L.-G.-Bl. Nr. 67, angeordnete Beistellung von Naturalwohnungen für die Lehrpersonen der ersten und zweiten Kategorie im Schulgebäude bleibt dem Ermessen der Gemeinde Wien überlassen.

§ 2.

Falls die im Gesetze vorgesehenen Naturalwohnungen in den Schulgebäuden nicht angebracht werden, gebührt der betreffenden Lehrperson die im Gesetze vom 27. December 1891, L.-G.-Bl. Nr. 67, normierte Quartiergeldentschädigung.

§ 3.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1899/1900 publicirten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

1899.

- Nr. 248.** Kaiserliches Patent vom 19. December 1899, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Galizien und Podomorien mit Krakan, Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Mähren und Schlesien.
- Nr. 249.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 14. December 1899, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Karfreit im Küstenlande.
- Nr. 250.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. December 1899, betreffend die Einführung eines neuen Stempelzeichens zu 10 h für Postbegleitadressen und Nachnahmescheine.
- Nr. 251.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. December 1899, betreffend die Feststellung der Farbe für die im Stickerieverkehrsverkehr an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen.
- Nr. 252.** Verordnung des Gesamtministeriums vom 20. December 1899, betreffend die Einführung der österreichischen Markenschutzgesetze bei dem k. u. k. Consulargerichte in Tanger (Marocco) und die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des letzteren auf die selbstständige Judicatur über die Vergehen gegen die erwähnten Gesetze.
- Nr. 253.** Verordnung des Justizministers vom 21. December 1899, womit die vom 1. Jänner 1900 an geltenden Vorschriften der deutschen Civilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urtheilen und das Maß der durch diese Bestimmungen verbürgten Gegenseitigkeit bekanntgemacht werden.
- Nr. 254.** Verordnung des Handelsministeriums vom 28. December 1899, betreffend die gleichförmige Einrichtung, Überwachung und Untersuchung der Lichter und Signalmittel auf Grund der Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstoßen auf See (Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 17. April 1897, R.-G.-Bl. Nr. 95).
- Nr. 255.** Gesetz vom 22. December 1899, betreffend die Regelung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener.
- Nr. 256.** Übereinkommen vom 1. November 1899 geschlossen zwischen dem Leiter des k. k. Finanzministeriums und der Österreichisch-ungarischen Bank in Betreff der Schuld des Staates von ursprünglich 80 Millionen Gulden österreichischer Währung.
- Nr. 257.** Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 3. December 1899, mit welcher der Vertrieb und die Einfuhr von vorgeblich zu Heil- und Gesundheitszwecken bestimmten galvanischen Apparaten verboten wird.
- Nr. 258.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 21. December 1899, betreffend das Erlöschen der Concession für die elektrische Kleinbahnlinie Parkstraße—Florenzgasse in Prag.
- Nr. 259.** Verordnung des Finanzministeriums vom 23. December 1899, betreffend die Bemessung der Effecten-umsatzsteuer von Umsatzgeschäften in Actien der Bau- und Betriebs-Gesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien.
- Nr. 260.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. December 1899, betreffend die Einlösung von Partialhypothekaranweisungen und die Herabminderung dieser schwebenden Schuld auf den Betrag von 48,313,302 fl. 50 kr. ö. W.
- Nr. 261.** Gesetz vom 27. December 1899, betreffend die Aufhebung des Zeitungs- und Kalenderstempels.

Nr. 262. Gesetz vom 27. December 1899, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 26. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 209, über Gebührenerleichterungen bei Convertirung von Geldschuldforderungen.

Nr. 263. Gesetz vom 27. December 1899, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868, R.-G.-Bl. Nr. 17, über die Stempel- und Gebührensbe freiung bei Arrondirung von Grundstücken.

Nr. 264. Kaiserliche Verordnung vom 27. December 1899, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Befreiung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende Juni 1900.

Nr. 265. Kaiserliche Verordnung vom 27. December 1899, betreffend die Verfassung des Central-Rechnungsabschlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1899 und die Weiterverwendung von der Gebarungsperiode des Jahres 1899 angehörenden Beträgen bis Ende des Jahres 1900.

Nr. 266. Allerhöchstes Handschreiben vom 30. December 1899, betreffend das Verhältnis, in welchem die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für die Dauer der ersten sechs Monate des Jahres 1900 zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben.

Nr. 267. Kaiserliche Verordnung vom 29. December 1899, betreffend die Vergütung der Abgabe für die versteuerten Bier-, Mineralöl- und Zuckermengen, welche im Verkehre zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, den Ländern der ungarischen Krone und den Ländern Bosnien und Hercegovina vorkommen.

Nr. 268. Kaiserliche Verordnung vom 29. December 1899, betreffend die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits und der Länder der ungarischen Krone andererseits in Ansehung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren, des Verbrauchsstempels und der Taxen.

Nr. 269. Verordnung des Finanzministeriums vom 29. December 1899 zur Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 29. December 1899, R.-G.-Bl. Nr. 268, betreffend die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits und der Länder der ungarischen Krone andererseits in Ansehung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren, des Verbrauchsstempels und der Taxen.

Nr. 270. Erlass des Finanzministeriums vom 30. December 1899 zur Vollziehung der kaiserlichen Verordnung vom 29. December 1899, R.-G.-Bl. Nr. 267, betreffend die Vergütung der Abgabe für die versteuerten Bier-, Mineralöl- und Zuckermengen, welche im Verkehre zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, den Ländern der ungarischen Krone und den Ländern Bosnien und Hercegovina vorkommen.

Nr. 271. Verordnung des Leiters des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 21. December 1899, womit die durch Verordnung vom 15. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 57, erlassene Rigorosenordnung für die medicinischen Facultäten abgeändert wird.

Nr. 272. Gesetz vom 27. December 1899, womit eine transitorische Verfügung zu dem Gesetze vom 29. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 85, betreffend die Organisirung der Handels- und Gewerbetammern, getroffen wird.

Nr. 273. Verordnung des Finanzministeriums vom 29. December 1899, betreffend den Umtausch der mit dem Bordrucke 18... für die Jahreszahl versehenen amtlichen Wechselblankette der Emission 1898.

Nr. 274. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 29. December 1899, betreffend die Einreichung der Insel Tschlon unter die gemäß § 16 der Ministerial-Verordnung vom 18. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 177, für die Zwecke der Statistik des auswärtigen Handels des österr.-ungar. Zollgebietes jedenfalls anzumeldenden Verkaufsz- und Bestimmungsgebiete.

Nr. 275. Verordnung des Finanzministeriums vom 23. December 1899, betreffend die Festsetzung der Salzverkaufspreise in Kronen und Helleren anlässlich der Einführung der Kronen-Währung als Landes-Währung.

1900.

Nr. 1. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und der Eisenbahnen vom 30. December 1899, betreffend die Durchführung des § 13 des III. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, über die Zulassung von nicht auf die Kronen-Währung lautenden Zahlungsmitteln bei den k. k. österreichischen Staatsbahnen.

Nr. 2. Concessionsurkunde vom 15. December 1899 für die Localbahn Tannwald—Grünthal.

Nr. 3. Verordnung des Finanzministeriums vom 30. December 1899, betreffend die Gebührenbemessung für Vermögensübertragungen von todeswegen bei Bestand einer allgemeinen ehe-lichen Gütergemeinschaft für den Todesfall.

Nr. 4. Verordnung des Finanzministeriums vom 2. Jänner 1900 zur Durchführung des Gesetzes vom 27. December 1899, R.-G.-Bl. Nr. 261, betreffend die Aufhebung des Zeitungs- und Kalenderstempels.

Nr. 5. Kundmachung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 6. Jänner 1900, betreffend die Erläuterung der in den Ministerial-Verordnungen vom 20. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 49, 51 und 52, gebrauchten Bezeichnung „Saccharin“ und betreffend die Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 20. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 50.

Nr. 6. Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 13. Jänner 1900, betreffend die Versorgung der depositenämtlichen Umsätze durch die Steuerämter (Finanzcassen).

B. Landesgesetzblatt.

1899.

Nr. 80. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 19. December 1899, Z. 112859, betreffend die ausnahmsweise Regelung der Sonntagsruhe in den Handelsgewerben am 24. December 1899 für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns mit Ausnahme der Stadtgebiete von Wien, Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

Nr. 81. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 16. December 1899, Z. 109076, betreffend die der Gemeinde Krems ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauflage von 1 fl. 70 kr. per Hektoliter.

Nr. 82. Gesetz vom 2. December 1899, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, mit welchem § 19 des Landesgesetzes vom 3. März 1870, L.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Realschulen, abgeändert wird.

Nr. 83. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 22. December 1899, Z. 114217, betreffend die ausnahmsweise Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe am 31. December 1899 für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns mit Ausnahme der Stadtgebiete von Wien, Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

Nr. 84. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 21. December 1899, Z. 112043, betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1900 einzuhaltenden Zuschlag zur allgemeinen Erwerbsteuer und Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen.

Nr. 85. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 26. December 1899, Z. 114114, betreffend die Änderung des in seiner zuletzt gültigen Fassung mit der hierortigen Kundmachung vom 21. Februar 1898, Z. 16194, im V. Stücke des niederösterreichischen Landesgesetz- und Verordnungsblattes ex 1898 sub Nr. 8 verlautbarten Statutes der Niederösterreichischen Landes-Hypothekenaufstalt in Wien.

Nr. 86. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 28. December 1899, Z. 115481, betreffend die der Gemeinde Amstetten ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauflage für die Jahre 1900, 1901 und 1902.

Nr. 87. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 28. December 1899, Z. 115482, betreffend die der Gemeinde Stein an der Donau ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauflage von 1 fl. 70 kr. per Hektoliter auch für die Jahre 1900 und 1901.

Nr. 88. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 28. December 1899, Z. 115483, betreffend die der Gemeinde Floridsdorf ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauflage für die Jahre 1900, 1901 und 1902.

1900.

Nr. 1. Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direction vom 1. Jänner 1900, betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern im Jahre 1900.

Nr. 2. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 5. Jänner 1900, Z. 8856/Pr. ex 1899, mit welcher die Kundmachung vom 13. Juli 1897, Z. 5141/Pr., L.-G.- und V.-Bl. Nr. 40, betreffend die Evidenzhaltung der Personen des Mannschaftsstandes, des Heeres und der Kriegsmarine, sowie der Landwehr in der Gemeinde Krems, außer Kraft gesetzt wird.

Nr. 3. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 30. December 1899, Z. 114792, betreffend Trennung der Catastralgemeinde Groß-Weinberg von der Ortsgemeinde Anzbach und Zuweisung derselben zu der Ortsgemeinde Neulengbach.

Nr. 4. Verordnung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direction in Wien vom 1. Jänner 1900, Z. 81833, enthaltend die Kundmachung jener Landstraßen beziehungsweise Wasserstraßen, auf welchen der Transport der anmeldungspflichtigen Sendungen von versteuertem Bier und Mineralöl in Mengen von mehr als zwei Litern, beziehungsweise mehr als zwei Kilogrammen im Verkehre zwischen den drei Ländergebieten des österreichisch-ungarischen Zollgebietes vom 1. Jänner 1900 angefangen zulässig ist.*

Nr. 5. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 8. Jänner 1900, Z. 114611, betreffend die Enthebung des I. Stellvertreters des amtlichen Dampfessel-Prüfungs-Commissärs für die politischen Bezirke Hiebing-Umgebung, Tulln und Bruck an der Leitha und die Bestellung eines neuen Stellvertreters.

Nr. 6. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 8. Jänner 1900, Z. 980, betreffend die der Gemeinde Stockerau ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauflage für die Jahre 1900, 1901 und 1902.

Nr. 7. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 8. Jänner 1900, Z. 981, betreffend die der Gemeinde Klosterneuburg ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauflage für die Jahre 1900, 1901 und 1902.

Nr. 8. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 8. Jänner 1900, Z. 982, betreffend die der Gemeinde Pöysdorf ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierconsumauflage für die Jahre 1900 und 1901.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollständig aufgenommen.